

Artenschutzbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“
in der Gemeinde Nordwestuckermark



März 2026

Artenschutzbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

**„Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung
Wilhelmshof“**

der Gemeinde Nordwestuckermark

Stand: 03.03.2026

Auftraggeber:

SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & Co. KG

Lennéstraße 5

10785 Berlin

Auftragnehmer:

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Niederlassung Potsdam

Gutenbergstraße 63

14467 Potsdam

Tel.: 0331/7409142

Fax: 0331/7409144

E-Mail: info@bornholdt-potsdam.de

Hauptsitz

Klaus-Groth-Weg 28

25767 Albersdorf

Tel.: 04835/9706-0

Fax: 04835/9706-32

E-Mail: info@bornholdt-gmbh.de

Bearbeiter/-in:

M. Sc. Nico Streese, Biologie und Artenschutz

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	3
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung	5
1.4 Datengrundlage	6
1.5 Kurzdarstellung des Untersuchungsraumes und des Vorhabens	8
2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	11
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3 BESTANDSDARSTELLUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM NACHGEWIESENEN ARTEN	13
3.1 Europäische Vogelarten	13
3.1.1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten	13
3.1.2 Nachgewiesene Vogelarten mit Brutrevierverdacht im Untersuchungsraum und deren Prüfrelevanz	19
3.1.3 Rastvögel	19
3.1.4 Sonstige im Untersuchungsraum dokumentierte Vogelarten	20
3.2 Fledermäuse	20
3.3 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
3.4 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
4 KONFLIKTANALYSE – PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEMÄß § 44 (1) BNATSCHG	23
4.1 Brutvögel	23
4.1.1 Feldlerche	23
4.1.2 Bluthänfling	27
4.1.3 Neuntöter	29
4.1.4 Sperbergrasmücke	31
4.1.5 Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Grünland, Trockenrasen, Feldsäume, Agrarstreifen, Grabenränder, Brachen)	33
4.1.6 Strukturgebundene Boden- und Freibrüter (Böschungen, niedrige Büsche, Hecken, Feldgehölze, Bäume, Waldränder	36
4.1.7 Zauneidechse	39

5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND AUSGLEICH.....	41
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	41
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	42
5.3	Monitoring zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen für Feldlerchen und andere Bodenbrüter.	43
5.3.1	Monitoring der Maßnahmenflächen A1.2 (entnommen aus dem Maßnahmenblatt A1 im Anhang des Grünordnungsplans)	43
5.3.2	Monitoring der CEF-Maßnahme auf Maßnahmenfläche A3 (entnommen aus dem Maßnahmenblatt A3 im Anhang des Grünordnungsplans)	43
5.3.3	Monitoring der CEF-Maßnahme auf Maßnahmenfläche A4 (entnommen aus dem Maßnahmenblatt A4 im Anhang des Grünordnungsplans)	44
5.3.4	Populationsbezogenes Monitoring der Flächen A1.2, A3 und A4.....	45
6	AUSNAHMEPRÜFUNG	46
7	QUELLEN.....	47
8	ANHANG.....	51

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Abbildung 1 Lage des Plangebietes	10
---	----

Tabellen

Tabelle 1 Kartierungstermine	7
Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten, deren Schutzstatus und Prüfungsrelevanz	14
Tabelle 3 Im Untersuchungsraum erfasste Fledermäuse und ihr Schutzstatus	21
Tabelle 4 Im Untersuchungsraum erfasste Reptilien und ihr Schutzstatus	22

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Anlass für die vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (FF-PVA) in der Gemarkung Wilhelmshof in der Gemeinde Nordwest-uckermark durch die Firma SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & Co. KG.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Dabei kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng, besonders und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensräume kommen. Daher ist im Rahmen einer Konfliktanalyse zu untersuchen, ob die Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vereinbar ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen ermittelt, die ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Der Artenschutzbeitrag dient als fachliche Grundlage für die ggf. erforderliche Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 62 BNatSchG in Vorbereitung der Umsetzung des Bebauungsplans.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die zentralen nationalen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in § 44 BNatSchG formuliert. Absatz 1 des Gesetzes enthält relevante artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

So ist es nach § 44 (1) BNatSchG verboten:

Artenschutzrechtliche Verbote (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Die in § 44 (1) BNatSchG definierten Verbotstatbestände werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 (5) BNatSchG ergänzt. In der Konsequenz sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in die Natur und Landschaft sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben gemäß § 18 (2) Satz 1 BNatSchG ausschließlich für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen. Da die entsprechende Rechtsverordnung jedoch noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Privilegierung zulässiger Eingriffe gemäß § 44 (5) BNatSchG können die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten Arten von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Das heißt, dass sie im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle spielen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollen diese Arten jedoch berücksichtigt werden. Somit werden die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten im GOP im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 (1) BNatSchG behandelt und sind kein Bestandteil des ASB. Die im Rahmen der Bestandsaufnahmen durchgeführten Biotopkartierungen werden im GOP aufgeführt.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist gemäß § 45 BNatSchG eine Ausnahme zu erteilen. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme im Rahmen von Planfeststellungen und Eingriffsgenehmigungen richten sich nach § 45 (7) BNatSchG.

1.3 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung aus dem Jahr 2022 sowie an die in Brandenburg geltende „Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2009.

Die Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Artengruppen basiert auf einer ersten Übersichtsbegehung sowie den zu erwartenden Biotopstrukturen im Untersuchungsraum. In erster Linie sind dabei die gemeinschaftsrechtlich geschützten Artengruppen zu berücksichtigen, das heißt alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL).

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark waren faunistische Erhebungen zur Verbreitung der Tierarten im Untersuchungsraum für folgende Artengruppen notwendig:

- Brutvögel und Rastvögel
- Fledermäuse (Baumhabitatpotenzial und Jagdgebiete)
- Sonstige Säugetiere (z.B. Schalenwild, Feldhasen)
- Reptilien
- Amphibien

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Anhang 1) wurde geprüft, ob über den Kartierumfang hinaus weitere Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum vorkommen und potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Sobald sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bei im Untersuchungsraum erfassten oder potenziell vorkommenden Arten (vgl. Relevanzprüfung Anhang 1) nicht mit Sicherheit ausschließen ließen, wurde eine Konfliktanalyse durchgeführt. Dabei war zu prüfen, ob für entsprechende Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. BNatSchG (5) eintreten.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung (Einzelprüfung). Auch gefährdete Vogelarten gemäß der Roten Liste Deutschland (RL D) und Roten Liste Brandenburg (RL BB) wurden einzeln geprüft, sofern sie nicht lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler auftraten. Ungefährdete und ubiquitäre Arten wurden hingegen in sogenannten Gilden zusammengefasst bewertet.

Abschließend wurden gemäß § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- sowie spezifische Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG möglichst auszuschließen oder zumindest zu minimieren.

1.4 Datengrundlage

Die Datengrundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bilden vor allem die im Untersuchungsgebiet durchgeführten faunistischen Kartierungen. Diese wurden in der Planungsphase mit der Unteren Naturschutzbehörde Uckermark abgestimmt.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Erfassungsmethoden angewandt:

- Bestandskartierung bzw. Geländeerfassungen durch das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH für die folgende Artengruppen:
 - o Brutvögel: 6 Kartierdurchgänge im Zeitraum März 2025 bis Juni 2025 in Anlehnung an die Revierkartierung von Südbeck et al. (2025) und Bibby et al. (1995)
 - o abendliche Erfassung der Eulen an einem Kartierungstermin (aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen/Habitate für die Eulen) im März 2025 durchgeführt; das Gelände wurde auf Anwesenheit von Eulen (fliegend, sitzend und rufend) abgesucht; zur besseren Erfassbarkeit wurden einzelne Eulrufe imitiert und auf die Reaktion der anwesenden Eulen gewartet
 - o Rastvögel: 6 Kartierdurchgänge im Februar 2025 sowie September bis November 2025
 - o Amphibien: die Erfassung erfolgte an 3 Terminen im Zeitraum zwischen März 2025 und Mai 2025 durch Sichtbeobachtungen an Standorten mit geeigneten Strukturen
 - o Reptilien: Erfassung an 3 Terminen im Zeitraum zwischen Mai 2025 und August 2025 durch Sichtbeobachtungen an Standorten mit geeigneten Strukturen. Zusätzlich werden geeignete Tagesverstecke wie Balken, Bretter und Steine kontrolliert. Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet 2 Dachpappenstücke als künstliche Verstecke für Reptilien an verschiedenen, geeigneten Stellen ausgelegt. Während der Kartierungsarbeiten wurden diese auf das Vorkommen von Reptilien geprüft
 - o Säugetiere: mit Ausnahme von Fledermäusen wurden Säugetiere zu jedem Kartiertermin entsprechend der Sichtungen erfasst

- Fledermäuse: die Erfassung der Jagdgebiete erfolgte an 1 Termin im August 2025 mittels Verhören im Mischverfahren und direkter Rufaufzeichnung. Die Auswertung der Aufnahmen erfolgt nach Skiba (2009) und Runckel et al. (2018) sowie LfU (2020) Bei den verwendeten Geräten handelt es sich um das Modell Petterson D100, Petterson u256 USB Ultrasound Microphone“; die aufgenommenen Rufreihen wurden mit der Software „BatExplorer“ der Firma Elekon AG ausgewertet
- Baumhöhlenkontrolle: Januar 2025

Darüber hinaus wurden ebenso folgende Quellen abgefragt bzw. Unterlagen ausgewertet:

- Abfrage der Artendaten (Artennachweise) bei dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024)
- Arttabelle „Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-RL“ für die Artengruppen Amphibien, Käfer, Fische, Schmetterlinge, Säugtiere, Weichtiere, Moose, Libellen, Pflanzen, Reptilien und Kriechtiere sowie Krebse in „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (2022)
- Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten (Stand 2019) ergänzt durch die Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten in „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (2022)

Tabelle 1 Kartierungstermine

<i>Datum</i>	<i>Untersuchte Artengruppen / Lebensräume</i>	<i>Wetter</i>
11.03.2025	Brutvögel	neblig, 4°C
04.04.2025	Brutvögel	sonnig / windig, 8°C
14.04.2025	Brutvögel	sonnig, 11°C
29.04.2025	Brutvögel	sonnig, 9°C
20.05.2025	Brutvögel	sonnig, 20°C
10.06.2025	Brutvögel	bedeckt, 15°C
25.03.2025 (abends)	Brutvögel (Eulen)	klar, 7°C

18.02.2025	Rastvögel	heiter, windig, 0°C
05.09.2025	Rastvögel	bedeckt, Nieselregen, 19°C
16.09.2025	Rastvögel	bedeckt, zeitweise Regen, 13°C
06.10.2025	Rastvögel	bewölkt-bedeckt, windig, 12°C
21.10.2025	Rastvögel	wolkig, leichter Nebel, zum Nachmittag heiter, 11°C
07.11.2025	Rastvögel	sonnig, leichter Wind, 10°C
20.03.2025	Amphibien	sonnig, 17°C
14.04.2025	Amphibien	sonnig, 11°C
21.05.2025	Amphibien	sonnig, 15°C
13.05.2025	Reptilien	sonnig, 15°C
30.06.2025	Reptilien	sonnig, 22°C
11.08.2025	Reptilien	heiter, 24°C
30.01.2025	Baumhöhlensuche (Potential auf Nistplatz)	-

1.5 Kurzdarstellung des Untersuchungsraumes und des Vorhabens

Der ca. 46,8 ha große Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Nordwestuckermark, nordöstlich der Ortschaft Wilhelmshof in der Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2, Flurstücke 15, 17, 19, 20, 23/1, 38, 47/2, 52, 57, 58, 59, 61, 62, 72, 102, 103, 104, 106, 107 und 116. Innerhalb des Geltungsbereichs soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) mit einer Gesamtfläche von ca. 28,7 ha errichtet werden. Die Anlage liegt zwischen den Landesstraßen L 25 im Süden und L 255 im Norden (Abbildung 1).

Auf den für die FF-PVA vorgesehenen Flächen sind keine Gehölze vorhanden. Im Nordosten grenzt ein Moor- und Bruchwald an den Geltungsbereich. In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich darüber hinaus einige Windkraftanlagen.

Für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage ist eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche vorgesehen, die von weiteren Ackerflächen umgeben ist.

Nach Ende der Brutvogelkartierung hat sich der Geltungsbereich im Norden verkleinert, sodass die Ausdehnung nach Norden geringer wurde. Daher war der ursprünglich festgelegte Untersuchungsraum zu groß. Die Nachweise werden zwar in der Gesamtartenliste integriert, sind aber für die Artenschutzprüfung irrelevant.

Im Folgenden wird die für die Erarbeitung des GOPs relevante technische Ausgestaltung gemäß der Projektbeschreibung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan kurz beschrieben.

Im Folgenden werden die relevanten technischen Daten kurz beschrieben. Die vollständigen technischen Angaben sind der Vorhabenbeschreibung des Vorhabenträgers (SUNCATCHER 2026) zu entnehmen.

Die PV-Module werden in der geplanten FF-PVA auf Modultischen mit Aufständerung auf der bisher als Intensivacker genutzten Fläche verbaut. Die maximale Höhe (Oberkante) der Modultische beträgt ca. 3,5 m. Der Abstand zwischen den Modultischen beträgt ca. 2,5 m und der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche mindestens 0,8 m. Die Grundflächenzahl (GRZ) bzw. der Überdeckungsgrad durch die Module beträgt maximal 0,6 bzw. 60 %.

Neben den Modulen werden innerhalb der FF-PVA auch Nebenanlagen, wie 7 Trafostationen sowie teilversiegelte, schotterbefestigte Wege errichtet. Die FF-PVA wird in sieben SO Gebiete (SO FF-PVA I bis SO FF-PVA VII) unterteilt und aus Sicherheitsgründen komplett mit einem max. 2,2 m hohen Zaun mit einreihigem Übersteigschutz umzäunt. Zwischen den SO-Gebieten befinden sich Wege und freizuhaltende Flächen unter Stromleitungen.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Verlängerung des Basedower Weg. Für die Zuwegung wird ein teilversiegelter, mit Schotter befestigter Weg geschaffen. Über die neu zu schaffenden Zufahrten werden die wasserdurchlässig herzustellenden Wartungswege zu den Trafostationen und den sonstigen Nebenanlagen im Gebiet erreicht. Eine Vollversiegelung des Bodens findet nur durch die Trafostationen und in sehr geringem Maße durch die Ramppfähle der Modultische statt.

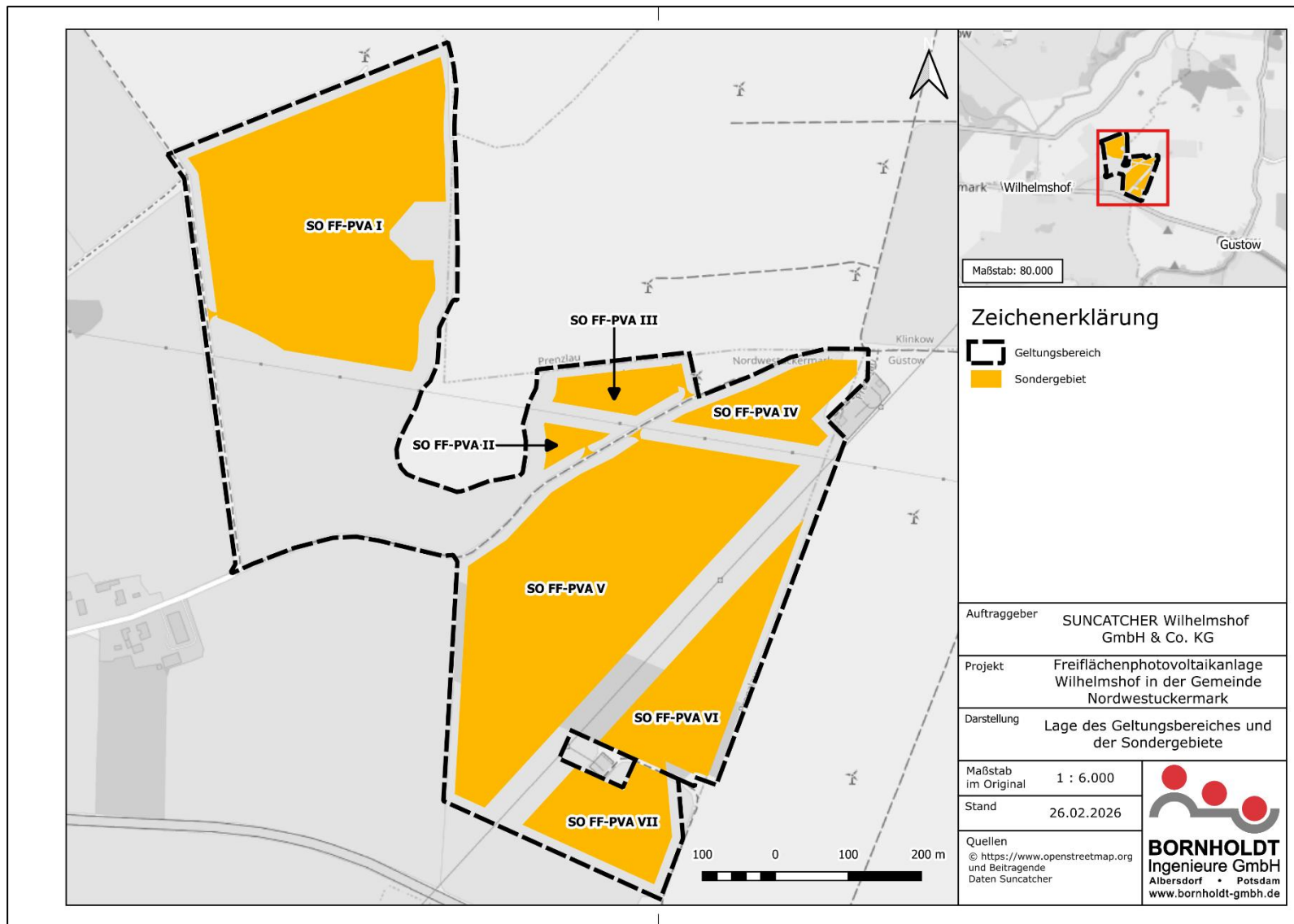


Abbildung 1 Lage des Plangebietes

2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Im Folgenden werden die potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens dargestellt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten führen können. Diese Wirkfaktoren werden grundsätzlich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt.

Alle diese Beeinträchtigungen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Bau, der Nutzung sowie dem täglichen Betrieb der geplanten Anlage.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Wirkfaktoren werden alle Auswirkungen bezeichnet, die mit den Bauarbeiten verbunden sind und nur temporär während der Bauphase auftreten. Sie können zu Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen und letztlich auch zur Tötung oder Verletzung von Tieren.

Die baubedingte Wirkfaktoren werden wie folgt zusammengefasst:

- Baubedingter Lebensraumverlust durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung.
- Baubedingte und großflächige Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch die Einrichtung temporärer Bauflächen und Lagerplätze, sowie durch Befahren und Verlegen von Leitungen.
- Mögliche Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb.
- Vorübergehende Barriere- oder Fallwirkung durch temporäre Bodenaufgrabungen.
- Baubedingte Barrierewirkung und Zerschneidung.
- Aufbringung von standortuntypischen Substraten (z.B. Schottermaterial) auf Baustraßen und Baueinrichtungsflächen und die damit verbundene Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen.
- Einbringung von Schadstoffen durch Verlust oder Havarien von Schmier- und Reinigungsmitteln.
- Baubedingte Lärmemissionen, die Anwesenheit von Menschen, Erschütterungen und allgemeine Bautätigkeiten können zu Störungen, Vergrämung und Meidung des bisherigen Lebensraums von Tieren führen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die durch bauliche Anlagen verursacht werden. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- Kleinflächiger Verlust von Vegetationsstrukturen durch dauerhafte Bodenversiegelung (punktuelle Verankerung der Module, Errichtung der Trafostation und der Zaunanlage).
- Änderung der Lichtverhältnisse, des Wasserhaushalts und der Ableitung des Niederschlagswassers für Bodenvegetation und Fauna (vor allem licht- und wärmeliebende Arten) durch Aufstellung der Module.

- Mögliche optische Effekte wie Lichtreflexe, Spiegelungen und Blendwirkung.
- Möglicher Verlust von Lebensräumen und Bruthabitaten sowie Minderung der Lebensraumqualität von empfindlichen Wiesenvogelarten durch die visuelle Wirkung (Silhouetteneffekt).
- Anlagebedingte Barrierewirkung und Lebensraumverlust für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung der Anlage.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren sind mit dem Betrieb oder der Wartung der Anlage verbunden. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- Temporäre Betriebsbedingte Störungen bei Wartungsarbeiten, Instandhaltung, Reparaturen oder Pflegemahd und damit verbundene Anwesenheit von Menschen und Befahrung der Fläche.

3 BESTANDSDARSTELLUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRaum NACHGEWIESENEN ARTEN

3.1 Europäische Vogelarten

Hinsichtlich der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind folgende Kategorien zu unterscheiden:

- Brutvögel mit mindestens einem nachgewiesenen Brutrevier (= Brutrevierverdacht in Anlehnung an Südbeck et al. 2025): brüten im Vorhabengebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung. Sie können durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten, Störungen sowie baubedingten Schädigungen (Jungvögel, Nester, Gelege) oder anlagebedingte Tötungen (Kollision bei Flügen im Brutrevier) betroffen sein. Der genaue Standort der Nester ist meistens unbekannt. Die Arten werden im nächsten Schritt im Rahmen der Konfliktanalyse darauf geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können.
- Rastvögel: nutzen Teile des Untersuchungsraumes flexibel und großräumig als Rast- und Nahrungsgebiet, vor allem im Frühjahr und Herbst. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Arten bzw. Rastgebieten können durch erhebliche Störungen (Bautätigkeit, Scheuchwirkung), durch Kollisionen bei Flügen zwischen Teilrastgebieten oder durch die dauerhafte Entwertung von landesweit bedeutsamen Rastplätzen entstehen.
- Sonstige Vogelarten: alle weiteren im Untersuchungsraum beobachteten Vogelarten, die entweder nicht den entsprechenden Wertungskriterien für Brutverdacht (nach Südbeck et al. 2025) oder der Kategorie Rastvögel zuzuordnen sind, wie z.B. Nahrungsgäste, oder in nicht betroffenen Habitaten außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden. Diese Beobachtungen sollten dennoch nicht ignoriert werden, da sie wichtige Hinweise zu besonderen Habitatstrukturen liefern können. Die nachgewiesenen sonstigen Arten werden nicht in der Konfliktanalyse geprüft.

Das Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsraum wurde in erster Linie auf der Grundlage der gutachterlichen Kartierungen geprüft und bewertet. Darüber hinaus wurden die Artendaten des LfU (2024) abgefragt und ausgewertet.

3.1.1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden im Untersuchungsraum durch die durchgeführten Kartierungen insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle 2). Während der Nachtkartierungen konnten keine Eulen nachgewiesen werden.

Von den erfassten Vogelarten mit Brutverdacht konnten mit dem Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) vier Arten nachgewiesen werden, die nach RL Brandenburg und / oder Deutschland gefährdet sind. Die Sperbergrasmücke ist im Bundesgebiet vom Aussterben bedroht und in Brandenburg stark gefährdet.

Die prüfrelevanten Arten, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, sind in Tabelle 2, soweit zutreffend, durch Fettdruck hervorgehoben.

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten, deren Schutzstatus und Prüfungsrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Gesamtanzahl nachgewiesener Brutreviere / max. Rastvogelzahl im Untersuchungsraum	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	1
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	bg		Bv	2	ja, ein Brutpaar	3
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	Neozoen	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	bg		Bv	21	ja, 13 betroffene Brutpaare.	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	bg		s	-	nein	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Gesamtanzahl nachgewiesener Brutreviere / max. Rastvogelzahl im Untersuchungsraum	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	bg		Bv	1	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	bg		Bv	2	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	3
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	V	sg		Bv	17	ja, 10 Brutpaare	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	sg		s	-	nein	3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	sg		Rv	6	nein	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	bg		Bv	2	ja, ein Brutpaar	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg		s	-	nein	1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	bg		Bv	1	ja	3
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	bg		s	-	nein	2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	*	sg		s	-	nein	3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Gesamtanzahl nachgewiesener Brutreviere / max. Rastvogelzahl im Untersuchungsraum	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg		Bv	2	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	bg		Bv	3	ja, 1 Brutrevier	3
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	bg	x	Bv	1	ja	3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	bg		s	-	nein	6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	bg		s	1	nein	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg		s	-	nein	7
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	sg	x	s	-	nein	3
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	bg		Bv	1	ja	2
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	*	*	bg		Bv	5	ja, 3 Brutreviere	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	bg		Bv	1	ja	3
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	bg		s	-	nein	3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Gesamtanzahl nachgewiesener Brutreviere / max. Rastvogelzahl im Untersuchungsraum	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	2	1	sg	x	Bv	1	ja	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	bg		s	2	nein, Revier nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens	4
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	*	sg		s	-	nein	7
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	bg		s	-	nein	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg		s	-	nein	3

Rote Liste BB/D:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste

* = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen

Kategorie

Bv = Brutvogel mit Brutrevierverdacht

s = sonstige Arten

Gilde

1 = Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

2 = Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Grünland, Trockenrasen, Feldsäume, Altgrasstreifen, Grabenränder, Brachen)

3 = vertikalstrukturgebundene Boden- und Freibrüter (an Böschungen, niedrige Büsche, Hecken, Feldgehölze, Waldränder-(säume), Bäume, Strommasten, Hochsitze)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Gesamtanzahl nachgewiesener Brutreviere / max. Rastvogelzahl im Untersuchungsraum	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
<p>4 = Boden- und Freibrüter in Röhrichten, Mooren und Hochstaudenfluren (Röhricht- und Hochstaudenbrüter) 5 = Freibrüter als Nachmieter in Bäumen (z.B. verlassene Krähenester) 6 = Fels- und Gebäudebrüter 7 = Ubiquisten</p> <p>¹ Ryslavy, T. et al. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg ² Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands ³ BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten findet sich in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG ⁴ nach 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und Rates, Anhang I, 2009</p>									

3.1.2 Nachgewiesene Vogelarten mit Brutrevierverdacht im Untersuchungsraum und deren Prüfrelevanz

Im Rahmen der Kartierungen wurden Brutrevierverdachtsfälle folgender Vogelarten dokumentiert (vgl. Karte Brutvögel Teil 1 und Teil 2 im Anhang 3): Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfrohrsänger (*Phylloscopus collybita*).

Die Anzahl der Brutreviere der einzelnen Arten ist der Tabelle 2 zu entnehmen. Alle erfassten Brutreviere befinden sich im Untersuchungsraum oder angrenzend.

Folgende Arten werden in der Konfliktanalyse **einzeln (Einzelprüfung)** geprüft: Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke.

Die übrigen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vögel mit Brutrevieren werden in folgenden **Gilden** zusammengefasst und auf ihre Betroffenheit gemäß § 44 (1) BNatSchG geprüft:

Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Grünland, Trockenrasen, Feldsäume, Altgrasstreifen, Grabenränder, Brachen (2)): Grauammer, Schafstelze

vertikalstrukturgebundene Boden- und Freibrüter (an Böschungen, niedrige Büsche, Hecken, Feldgehölze, Waldränder-(säume), Bäume, Strommasten, Hochsitze (3)): Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Nachtigall, Schwarzkehlchen

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann für die genannten Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Eine Betroffenheit der übrigen nachgewiesenen Vogelarten kann ohne Konfliktanalyse ausgeschlossen werden.

3.1.3 Rastvögel

Im Rahmen von vier Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet wurden am 21.11.2024 zwei Kraniche (*Grus grus*) im Plangebiet festgestellt. An den anderen Kartierungsterminen wurden keine Rastvögel dokumentiert.

Aufgrund seiner Lage, Landschaftsstruktur und Vorbelastung durch Windräder weist das Plangebiet überwiegend ein geringes Potenzial als Nahrungshabitat für Rastvögel auf. Die Offenlandflächen des Plangebietes sind aufgrund ihrer Lage zwischen Waldflächen bzw. aufgrund der vorhandenen Baumreihen im Plangebiet nicht oder nur sehr eingeschränkt als Rastfläche geeignet. Die meisten Rastvögel wie Gänse, Kraniche oder Schwäne, bevorzugen vor allem, wenn sie in größeren Rasttrupps auftreten, übersichtliche, weitläufige Flächen. Diese Übersichtlichkeit ist im Plangebiet jedoch durch die vorhandenen Baumreihen und Waldflächen stark eingeschränkt.

Die Einschätzung des Plangebietes als Rastgebiet wird auch durch die Erfassungsergebnisse bestätigt, da während der Kartierungsarbeiten lediglich nur zwei Kraniche und sechs Kiebitze im Plangebiet dokumentiert wurden.

Die geringere Anzahl der im Untersuchungsraum erfassten Rastvögel deutet darauf hin, dass dem Plangebiet und den angrenzenden Flächen keine besondere Bedeutung als Rastgebiet zukommt. Die direkt im Plangebiet nachgewiesenen Arten können auf benachbarte Flächen gleicher Qualität ausweichen.

Das Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände kann für die im Vorhabengebiet erfassten Rastvögel ausgeschlossen werden.

3.1.4 Sonstige im Untersuchungsraum dokumentierte Vogelarten

Neben den in Kapitel 3.1.2 beschriebenen und dokumentierten Brutvögeln mit Brutverdacht wurden im Untersuchungsgebiet auch Vogelarten festgestellt, für die keine konkreten Revier- oder Brutnachweise vorliegen.

Hierzu zählen einerseits Arten, die bei der Nahrungssuche im Untersuchungsraum beobachtet wurden, und andererseits alle weiteren Arten, die nicht den Bewertungskriterien für Brutverdacht (nach Südbeck et al. 2025) entsprechen oder der Kategorie „Rastvögel“ zuzuordnen sind.

Für Vogelarten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, können durch das Vorhaben Beeinträchtigungen entstehen. Insbesondere während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm, Bauarbeiten, Erschütterungen oder die ständige Anwesenheit von Menschen sowie mit temporären Habitatverlusten zu rechnen. Dies kann Irritations-, Scheuch- und Meidungseffekte auslösen, sodass die Flächen vorübergehend gemieden werden. Auch im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Pflegemaßnahmen können kurzfristige Beeinträchtigungen der Nahrungssuche nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Pflegeschnitte sind jedoch in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, ist es unter guten Bedingungen möglich, dass einige Arten die überstellten Flächen wieder als Nahrungshabitat nutzen werden. Wie einige Untersuchungen zeigen, werden die Zwischenräume sowie die Randbereiche von FF-PVA von zahlreichen Vogelarten als Nahrungsraum genutzt (Günnewig et al., 2007). Viele Singvögel, deren Lebensraum sich in den angrenzenden Flächen befindet, suchen FF-PVA regelmäßig zur Nahrungssuche auf. Die Module werden auch als Sing- und Ansitzwarte genutzt. Darüber hinaus stehen in der näheren Umgebung ausreichend Flächen gleicher Qualität zur Verfügung, auf die die Vögel während der Bauphase sowie bei Wartungs-, Reparatur- und Pflegeschnitarbeiten ausweichen können.

Alle sonstigen Vogelarten sind in Tabelle 2 mit dem Kürzel „s“ gekennzeichnet.

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauskartierung im Untersuchungsgebiet wurden vier Fledermausarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die folgenden Arten: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Dabei wurden nur jagende Individuen festgestellt. Wochenstuben und andere Quartiere ließen sich nicht nachweisen.

Bei allen nachgewiesenen Fledermausarten handelt es sich um Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Die Fledermäuse wurden nur außerhalb des Plangebiets am Rand des Feuchtwaldes detektiert (siehe Karte Erfasste Fledermäuse (Rufkontakte) im Anhang 3).

Durch das Vorhaben werden die Fledermausarten nicht negativ beeinträchtigt, da die Bebauung in einem Abstand von mehr als 30 m zum Feuchtwald beginnt.

Tabelle 3 Im Untersuchungsraum erfasste Fledermäuse und ihr Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz	
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	FFH-Anhang ⁴
Große Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sg	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	kN	*	sg	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	sg	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	sg	IV

Rote Liste BB/DE:
 3 = gefährdet
 4 = potentiell gefährdet
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste

* = ungefährdet
 kN = keine Nennung

¹ Klawitter, J. et al. (2003): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin
² Meining, H. et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Natur und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
³ BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten findet sich in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG
⁴ EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

3.3 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen konnten keine Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Die Abfrage der Artendaten (LfU 2024) ergab einen Nachweispunkt einer Rotbauchunke (*Bombina bombina*) südlich des Vorhabengebiets. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 2016. Das Kleingewässer, das in der Nähe des Punktes ist, war im Untersuchungs-jahr ausgetrocknet. Alle untersuchten temporären Kleingewässer waren im Untersuchungs-jahr nicht wasserführend oder in einem ökologisch sehr schlechten Zustand. Es wurden weder visuelle noch akustische Hinweise auf Amphibien vernommen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass möglicherweise einzelne Tiere Wanderrouten zu Überwinterungshabitaten im Untersuchungsraum haben (siehe dazu den GOP (Bornholdt 2026a)).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der in Brandenburg vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben. Diese Arten werden daher im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

3.4 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im östlichen Bereich des Untersuchungsraums wurden auf einem zum Teil verbuschten Saumstreifen und im Bereich einer Böschung neben dem Umspannwerk Zauneidechsen nachgewiesen (siehe Erfasste Zauneidechsen im Anhang 3). Dabei handelte es sich um juvenile Individuen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann für die Zauneidechse nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Tabelle 4 Im Untersuchungsraum erfasste Reptilien und ihr Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz	
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	FFH-Anhang ⁴
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	sg	IV
<p><u>Rote Liste BB/DE:</u> 3 = gefährdet V = Vorwarnliste ¹ Schneeweiß, N. et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2004 ² Blanke, I. et al. (2020): Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 28-29. ³ BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten findet sich in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG ⁴ EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>					

Artnamen	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p><i>Baufeldfreimachung. Dieses Risiko tritt auf, wenn diese Tätigkeiten innerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, da sich ihre Brutreviere direkt auf den Bauflächen befinden. Um Tötungen oder Verletzungen von Vögeln zu vermeiden, sind in erster Linie die Bauzeitenregelungen (V_{ASB} 1) einzuhalten. Alle Bautätigkeiten sowie Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also im Zeitraum von 01.09 bis 28./29.02 durchzuführen.</i></p> <p><i>Wenn die Bautätigkeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der Brutzeit stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutaktivitäten der Feldlerche d.h. <u>spätestens bis Ende Februar/Anfang März</u> Vergrämungsmaßnahmen (V_{ASB} 5) durchzuführen. Diese Maßnahme beinhaltet eine Störung der Bodenoberfläche vor Beginn der Vogelaktivitäten, beispielsweise durch Herstellung einer Schwarzbrache ab dem 15. Februar durch Eggen oder Grubbern mit Umbruch alle 7 Tage. Dadurch werden die Flächen für die Feldlerche unattraktiv und eine Ansiedlung im Baufeld verhindert. Alternativ zur Bodenstörung können die Vergrämungsmaßnahmen mittels Flatterbändern erfolgen. Zu diesem Zweck werden in festgelegten Vergrämungsblöcken Pflöcke im Abstand von 25 m aufgestellt und mit Flatterband versehen. Da die Feldlerchen sich an die Flatterbänder gewöhnen, ist für die Wirksamkeit dieser Methode empfohlen, die Pflöcke täglich umzustecken (siehe Kap. 5.1). <u>Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.</u> Darüber hinaus ist auf den Flächen unmittelbar von dem Baubeginn ebenso eine Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen.</i></p> <p><i><u>Hinweis:</u> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</i></p> <p><i>Die Maßnahme V_{ASB} 5 ist i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen durchzuführen. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.</i></p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (V_{ASB} 1 vgl. Kap. 5.1) • Vergrämungsmaßnahmen (V_{ASB} 5 vgl. Kap. 5.1) <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen,“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><i>Es wird durch baubedingte Wirkfaktoren (Baumaßnahmen und Baufeldfreimachung während der Brutzeit durchgeführt optische und akustische Reize wie Baumaschinen,</i></p>	

Artnamen	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
	<p><i>Baubetrieb, Baustellenverkehr, Erschütterungen oder die dauerhafte Anwesenheit von Personen im Baustellenbereich</i>) zu Ausweich- und Fluchtreaktionen der Feldlerchen in ihrem Fortpflanzungshabitat kommen. Dies beeinträchtigt die Tiere insbesondere während der Brut- und Fütterungszeit sowie ab dem „Flüggewerden“ der Jungvögel. Dies kann zu einer Gefährdung des Fortpflanzungserfolgs (Auskühlen der Eier, weniger Nahrung, Jungvögel finden nicht mehr ins Nest zurück) bzw. zur Aufgabe der Brut führen. Um Störungen zu vermeiden, die zu einer Gefährdung des Geleges sowie der Jungenaufzucht führen können, sind in erster Linie die Bauzeitenregelungen einzuhalten (V_{ASB} 1).</p> <p>Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann durch Einhalten der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung V_{ASB} 1) verhindert werden. Sind die Bauzeitenregelungen nicht einzuhalten, ist die Durchführung von so genannten Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutaktivitäten der Feldlerche (V_{ASB} 5) notwendig. Durch diese Maßnahmen können Beeinträchtigungen der Feldlerche vermieden werden.</p> <p>Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen Störungen der Feldlerche während ihrer sensiblen Lebensphasen zu erwarten. Anlagebedingte erhebliche Störungen durch Pflegeschnitte oder Reparaturarbeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Hinweis:</u> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Die ist nur in Verbindung mit CEF-Maßnahmen erlaubt. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Bauzeitenregelung V_{ASB} 1) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><i>Durch die geplante Errichtung der FF-PVA wird die bisher offene Ackerfläche mit Modul-tischen überbaut. Hinzu kommen die Einzäunung, Heckenpflanzungen, Löschwasserkissen und Batteriespeicher. Um eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten brütender Feldlerchen zu vermeiden, sind in erste Linie die Bauzeitenregelungen (V_{ASB} 1) einzuhalten (vgl. Kap. 5.1).</i></p> <p><i>Sollten der Beginn der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten sich ggf. in die Brut-saison verschieben, so müssen nach erfolgter Genehmigung durch die Untere Natur-schutzbehörde kontinuierliche Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB} 5) ab dem 15.02. durch-geführt werden um Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätten zu vermeiden. Diese müssen nach fachlich anerkannten Methoden durchgeführt und durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet und auf Erfolg kontrolliert werden (siehe Kap 5.). Insgesamt ist dies nur in Verbindung mit CEF-Maßnahmen erlaubt.</i></p> <p><i>Zwar errichtet die Feldlerche ihr Nest jährlich neu, sie zählt jedoch zu den ortstreuen Vogelarten im Hinblick auf das Brutgeschehen.</i></p> <p><i>Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust von insgesamt 13 Brutrevieren der Feldlerche. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlich relevanten Eingriffs wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-A3 und CEF-A4) umgesetzt. Als Ausweich- bzw. Ersatzbruthabitat dienen die Maßnahmenflächen A3 und A4. Die Flächen werden als gemäß Maßnahmenblätter A3 und A4 entwickelt und stehen für 11 der betroffenen 13 Brutpaaren als Ersatzlebensraum zur Verfügung. Wobei auf diesen</i></p>

Artnamen	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Flächen ein Vorbesatz von 2 Brutpaaren angenommen wird. Die CEF-Maßnahmen müssen zu Beginn der Brutsaison hergestellt und voll funktionsfähig sein unabhängig vom Beginn der Bauarbeiten.</p> <p><i>Hinweis:</i> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen müssen zwingend vor dem eigentlichen Eingriff (z. B. Baubeginn, Fällung, Abbruch) umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen sie bereits voll funktionsfähig sein. Es ist sicherzustellen, dass die ökologische Funktion des Gebietes entweder aufrechterhalten oder vor Beginn der Maßnahmen wiederhergestellt ist, sodass keine zeitliche Unterbrechung der Funktionalität entsteht.</p> <p>Da auf der CEF-Maßnahmenfläche nicht alle betroffenen Brutpaare ausweichen können, werden auf den Maßnahmenflächen A1.2 unter der Mittelspannungsleitung und im Bereich des verrohrten Grabens, dauerhaft offene Wiesenstreifen entwickelt (Maßnahmenblatt A1 im Grünordnungsplan), die nach Abschluss der Bauarbeiten erneut als Bruthabitate für 2 Feldlerchenbrutpaare zur Verfügung stehen. (Während der Bauphase werden diese 2 Brutpaare temporär aus ihren Habitaten verdrängt. Diese zeitlich begrenzte Vergrämung stellt keinen Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da die lokale Population aufgrund der in der Region festgestellten Brutpaardichte von 3,1 Brutpaaren je 10 ha durch den möglichen Ausfall einer Brutsaison nicht erheblich beeinträchtigt wird).</p> <p><u>Detallierte Angaben zur Lage und Ausgestaltung der geplanten CEF-Maßnahmen sind Kapitel 5.2 sowie der Karte CEF-Maßnahmen im Anhang 3 zu entnehmen.</u></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB-A1.2})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF-A3 und CEF-A4)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artnamen	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB} 1 – Bauzeitenregelung, V _{ASB} 3 – Meidebereich) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: <i>Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört da sie außerhalb der Baugrenzen liegen. Zudem liegt der Bereich im Meidebereich Artenschutz (V_{ASB} 3) eingerichtet (siehe Karte Meidebereiche Artenschutz).</i> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB} 3) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.1.3 Neuntöter

Artnamen Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <i>Anhaltend rückläufiger Trend um mehr als 30 % innerhalb der letzten 30 Jahre</i>
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Neuntöter ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Als Lebensraum werden abwechslungsreiche, reich strukturierte offene bis halboffene Habitate bevorzugt. Nester sind in niedrigen Büschen und Hochstaudensäumen zu finden.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Im Untersuchungsraum wurde ein Brutrevier unmittelbar südlich des Geltungsbereichs in der Nähe einer Zuwegung festgestellt. Dort befinden sich mit Gebüsch und wegbegleitenden Hecken geeignete Fortpflanzungsstrukturen. Zusätzlich konnten auch östlich und nördlich des Untersuchungsraums mehrfach Individuen des Neuntötters beobachtet werden. Ein revieranzeigendes Verhalten war allerdings nicht zu beobachten.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BnatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG <i>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von adulten sowie juvenilen Individuen kann ausgeschlossen werden. Der Brutrevierschwerpunkt lag außerhalb der Baugrenzen. Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Gehölze beseitigt. Zudem liegt das Revier in einem Meidebereich (V_{ASB} 3, siehe Karte Meidebereiche Artenschutz im Anhang 3). Hier ist das Befahren, Begehen und Lagern während der Bauzeit zu unterbleiben.</i> <i>Auch anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.</i> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <i>Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch Baumaschinen, Transportfahrzeuge und PKW der Bauarbeiter kommen, da unmittelbar neben der</i>	

Artnamen	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p><i>Fortpflanzungsstätte eine Zufahrt von der Bundesstraße in das Vorhabengebiet führt. Da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz während der Brutzeit bei 30 m liegt (Bernotat, Dierschke 2021) könnte dies zu nachhaltigen Störungen während der Brutsaison führen. Im Umkreis kommen ausreichend Ausweichhabitate vor, so dass durch Bauzeitenregelung und Einhaltung des Meidebereichs.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung, V_{ASB} 3 – Meidebereiche) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG:</p> <p><i>Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört da sie außerhalb der Baugrenzen liegen. Zudem wird der Bereich als Meidebereich (V_{ASB} 3) eingerichtet.</i></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 3) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artnamen	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)
<p><i>Fortpflanzungsstätte eine Zufahrt von der Bundesstraße in das Vorhabengebiet führt. Da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz während der Brutzeit bei 40 m liegt (Bernotat, Dierschke 2021) könnte dies zu nachhaltigen Störungen während der Brutsaison führen. Durch Einhaltung von der Bauzeitenregelung und des Meidebereichs kann das Brutpaar erhalten bleiben.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB 1 – Bauzeitenregelung, VASB 3 – Meidebereiche) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: <i>Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört da sie außerhalb der Baugrenzen liegen. Zudem wird der Bereich als Meidebereich (V_{ASB} 3) eingerichtet.</i></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 3) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.1.5 Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Grünland, Trockenrasen, Feldsäume, Agrarstreifen, Grabenränder, Brachen)

<p>Gilde Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Säume, Wirtschaftsgrünland, Brachen, Altgrasstreifen (2)): Grauammer, Schafstelze</p>	
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus</p>	
<p><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p>	
<p><input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg</p>	<p>Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <i>Grauammer: seit 2008 rückläufiger Trend</i> <i>Schafstelze: ab Anfang der 2000er Jahre stark rückläufiger Trend</i></p>
<p>Bestandsdarstellung</p>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Grauammer bevorzugt weit offene und gehölzarme Landschaften wie offene Landschaften. Ihre Nester befinden sich meist am Boden. Dazu werden Brachen und Ruderalflächen bevorzugt.</i> <i>Die Schafstelze besiedelt hauptsächlich weitgehend offene, gehölzarme Kulturlebensräume, bevorzugt in Ackergebieten (Raps, Kartoffeln, Mais) oder im Grünland in extensiv genutzten Weiden, Wiesen in Niederungen. Das Nest wird fast immer auf dem Boden, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt. Das Nest wird jedes Jahr neu angelegt.</i> <i>Beide Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Grauammer war im Untersuchungsraum häufig und regelmäßig anzutreffen. Es wurden 17 Brutrevierverdachte dokumentiert wobei 10 Reviere im Wirkraum des Vorhabens in der Konfliktanalyse zu prüfen sind. Die Reviere verteilten sich sowohl in der Nähe von Hecken oder auf Brache- und Ruderalflächen. Durch die Fluchtdistanz von 40m sind auch Reviere betroffen, die außerhalb des Bauzauns zu verorten sind. 3 Brutpaare sind direkt betroffen, da sie sich im Baufeld befinden.</i> <i>Die Schafstelze war im Gebiet ebenfalls regelmäßig anzutreffen. Meist konnten mehrere Individuen umherstreifend auf der Nahrungssuche beobachtet werden. Es wurde aber nur ein Brutrevierverdacht angenommen. Dieser lag im Nordosten auf der Grenze des Geltungsbereichs. Dort befand sich ein schmaler Ackerbrachestreifen zwischen zwei Kulturen. Mit einer Fluchtdistanz von 30 m wäre dieses Revier in jedem Fall betroffen.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <i>Aufgrund der hohen Mobilität der adulten Individuen kann eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden.</i> <i>Bei einer Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit der Grauammer und der Schafstelze (Mitte April bis Ende August) kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Eigelegen und nicht flüggen Jungvögeln dieser Arten jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich die Nester beider Arten am Boden und zum Teil in den von den Baumaßnahmen und Baustellenverkehr betroffenen Bereichen befinden. Aus diesem Grund ist die Bauzeitenregelung einzuhalten.</i></p>	

**Gilde Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Säume, Wirtschaftsgrünland, Brachen, Altgrasstreifen (2)):
Grauammer, Schafstelze**

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind dann nicht zu erwarten.

Wenn die Bautätigkeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der Brutzeit stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutaktivitäten Grauammer und Schafstelze d.h. spätestens bis Ende Februar/Anfang März Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB} 5) durchzuführen. Diese Maßnahme beinhaltet eine Störung der Bodenoberfläche vor Beginn der Vogelaktivitäten, beispielsweise durch Herstellung einer Schwarzbrache ab dem 15. Februar durch Eggen oder Grubbern mit Umbruch alle 7 Tage. Dadurch werden die Flächen für die Feldlerche unattraktiv und eine Ansiedlung im Baufeld verhindert. Alternativ zur Bodenstörung können die Vergrämuungsmaßnahmen mittels Flatterbändern erfolgen. Zu diesem Zweck werden in festgelegten Vergrämuungsblöcken Pflöcke im Abstand von 25 m aufgestellt und mit Flatterband versehen. Da die Feldlerchen sich an die Flatterbänder gewöhnen, ist für die Wirksamkeit dieser Methode empfohlen, die Pflöcke täglich umzustecken (vgl. Kap. 5.1). Die Vergrämuungsmaßnahmen müssen vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Darüber hinaus ist auf den Flächen unmittelbar von dem Baubeginn ebenso eine Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Die Maßnahme V_{ASB} 5 ist i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen durchzuführen. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelung (V_{ASB} 1,)
- Ggf. Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB} 5, vgl. Kap. 5.1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch Baumaschinen, Transportfahrzeuge und PKW der Bauarbeiter kommen. Da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz während der Brutzeit bei 30 m (Schafstelze) bzw. 40 m (Grauammer) liegt (Bernotat, Dierschke 2021) sind auch Strukturen betroffen, die an das Vorhabengebiet angrenzen. Dies könnte zu nachhaltigen Störungen während der Brutsaison führen. Im Umkreis des Vorhabengebiets sind zwar potentielle Ausweichhabitats vorhanden. Es ist aber unklar wie hoch dort der Vorbesatz ist. Daher kann man grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass die Brutpaare dort erfolgreich brüten werden. Durch Bauzeitenregelung können Störungen weitestgehend vermieden werden.

Gilde Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Säume, Wirtschaftsgrünland, Brachen, Altgrasstreifen (2)):

Grauammer, Schafstelze

Bezüglich der lokalen Brutpopulation stellt der Eingriff keine erhebliche Störung dar. Auch erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB1})
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Grauammer hat drei Brutrevierschwerpunkte direkt auf den zu überbauenden Flächen. Da Grauammern nur in FF-PVA brüten, wenn diese sehr vogelfreundlich gestaltet werden, ist davon auszugehen, dass auf der überbauten Fläche keine Grauammern brüten werden. Die Fläche kann aber als Nahrungshabitat genutzt werden und damit Teil eines Brutreviers bleiben, sofern die betroffenen Brutpaare ihre Brutplätze außerhalb des Baufeldes anlegen. Andererseits können Grauammern von Ausgleichsflächen für die Feldlerche profitieren, sofern dort Ansitzwarten vorhanden sind oder geschaffen werden.

Die Schafstelze hatte ihr Brutrevier genau auf der Grenze des Geltungsbereichs. Somit ist ein Verlust des Brutplatzes unwahrscheinlich. Zudem verschieben sich Schafstelzenreviere auch mit dem Fruchtwechsel von Jahr zu Jahr. Auch die Ersatzflächen, die im Rahmen der CEF-Maßnahmen (A_{CEF}) für die Feldlerche vorbereitet wird, bieten der beiden Vogelarten durchaus geeignete Bruthabitate.

Um Schädigungen vorzubeugen ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Gilde Strukturgebundene Boden- und Freibrüter
(Böschungen, niedrige Büsche, Hecken, Feldgehölze, Bäume,
Waldränder (3)): Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kolkrabe,
Nachtigall, Schwarzkehlchen**

Auch anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Potentielle Störungen durch Baumaßnahmen sind für die Arten der Gilde unterschiedlich einzuschätzen. Betriebs- und anlagebedingte Störreize sind hingegen unerheblich.

Die beiden Grasmückenarten und die Nachtigall sind mit einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m während der Brutzeit von Störungen während der Bauzeit weniger stark betroffen. Besonders beeinflusst wird hier die Verfügbarkeit geeigneter, störungsarmer Nahrungshabitate.

Der Brutplatz des Schwarzkehlchens ist aufgrund der höheren Fluchtdistanz von 40 m von Baumaßnahmen stärker betroffen. Im Umkreis kommen ausreichend Ausweichhabitate vor, so dass durch Bauzeitenregelung die Störungen vermieden werden können. Darüber hinaus sollten keine störenden Lagerplätze in unmittelbarer Nähe errichtet werden. Bezüglich der lokalen Brutpopulation stellt dies, baubedingt, keine erhebliche Störung für die Schwarzkehlchenpopulation dar.

Der Kolkrabe hat während der Brutzeit eine hohe Fluchtdistanz von 200m bis zu 500m. Die Art nutzt als monogames Brutpaar teilweise über mehrere Jahre denselben Brutplatz. Ein Verlassen des Brutplatzes stellt bezüglich der lokalen Population keine erhebliche Störung dar. Zudem sind Ausweichhabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden. Es ist dennoch möglichst eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB1})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Da im Zuge der Bauarbeiten und der Errichtung der FF-PVA keine Gehölze entfernt werden, besteht keine Gefahr, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln beschädigt, zerstört oder aus der Natur entnommen werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gilde Strukturgebundene Boden- und Freibrüter (Böschungen, niedrige Büsche, Hecken, Feldgehölze, Bäume, Waldränder (3)): Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Nachtigall, Schwarzkehlchen
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<p><i>Baubedingte Erschütterungen und Beschattungen können Zauneidechsen aus ihren Habitaten vertreiben. Wenn jedoch genügend Abstand zu den Habitaten der Zauneidechsen eingehalten wird (V_{ASB} 5, V_{ASB} 7), sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Zauneidechse führen könnten, nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen können für die Zauneidechse ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung der PV-Anlage und der Zäune entstehen Habitatstrukturen, die potenziell als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sind.</i></p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB} 3 Meidebereiche)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><i>Es werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört.</i></p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB} 3 Meidebereiche)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND AUSGLEICH

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten werden folgende Maßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden bei der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

- **V_{ASB} 1** Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen sowie Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln: sämtliche Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. durchzuführen; durch diese Schutzmaßnahme werden Störungen von Brutvögeln während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie Tötungen und Verletzungen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln vermieden. Hinweis: Sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden müssen, muss vor Wiederaufnahme eine Ökologische Baubegleitung feststellen, dass im Baugebiet keine Ansiedlungen von Brutpaaren erfolgte.
- **V_{ASB} 2** Amphibien- und Reptilienschutzzaun: da nicht ausgeschlossen werden kann, dass vor allem die juvenilen Zauneidechsen zwischen den nördlich des Geltungsbereichs vorhandenen isolierten Lebenshabitaten wandern, ist die Errichtung mobiler Schutzzäune nördlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereichs notwendig. So kann das Einwandern der Tiere in das Baufeld verhindert und ein baubedingt signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Zauneidechsen vermieden werden.
Die Lage der Zäune ist Amphibien- und Reptilienschutzzaun ist der Karte im Anhang 3 zu entnehmen.
Bei der Aufstellung der Zäune ist Folgendes zu beachten:
 - die Schutzzäune sind außerhalb der Hauptaktivitäten der Tiere im zeitigen Frühjahr, spätestens ab Ende Februar bis Mitte März aufzustellen und bis zur Beendigung der Bauarbeiten zu erhalten
 - Entfernung von Vegetation und Hindernissen entlang der geplanten Zaunlinie
 - der Zaun muss aus glatter, möglichst harter und stabiler Folie bestehen, mindestens 60 cm hoch sein und mit Erdankern befestigt werden
 - der Zaun muss mindestens 10 bis 20 cm tief in den Boden eingegraben oder auf der baufeldabgewandten Seite mit Kies, Erde oder Sand abgedichtet werden, um ein Untergraben durch die Tiere zu verhindern
 - es dürfen keine Lücken/Spalten zwischen den Folienstücken entstehen
 - Beidseitig des Zauns ist ein ca. 1 m breiter Pflegestreifen anzulegen. Dieser ist während der Vegetationsperiode regelmäßig alle ein bis zwei Monate zu mähen, damit keine Vegetation den Zaun berührt und so keine Überstieghilfen entstehen
 - regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Zäune durch die ökologische Baubegleitung
- **V_{ASB} 3** Errichtung von Meidebereichen Artenschutz: zum Schutz der Zauneidechse und Hecken-/Bodenbrüter (Bluthänfling, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Grauammer) vor Tötung, Verletzung, Störung sowie zur Sicherung

ihrer Lebensräume sind Meidebereiche zu errichten. Diese Zonen dürfen während der gesamten Bauzeit einschließlich der Baustelleneinrichtung nicht befahren werden. Eine Nutzung als Lagerflächen sowie eine Überformung durch bauliche Maßnahmen ist unzulässig.

Die Meidebereiche sind während der gesamten Bauzeit zu sichern und zu erhalten. Die Lage der Meidebereiche ist der Karte Meidebereiche Artenschutz Anhang 3 zu entnehmen.

- **V_{ASB} 4** Bauarbeiten sollen möglichst vor Sonnenuntergang beendet werden, um jagende Fledermäuse nicht zu stören; wenn es notwendig ist die Bauarbeiten nach dem Sonnenuntergang durchzuführen, ist darauf zu achten die künstliche Beleuchtung möglichst gering zu halten
- **V_{ASB} 5** sollten der Beginn der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten sich ggf. in die Brutsaison hinausschieben, so müssen - unter der Bedingung der bereits vor der Brutsaison hergestellten CEF-Maßnahmen - nach erfolgter Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde kontinuierliche Vergrümmungsmaßnahmen ab dem 15.02. durchgeführt werden. Diese müssen nach fachlich anerkannten Methoden durchgeführt und durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet und auf Erfolg kontrolliert werden.
- **V_{ASB} - A1.2** Teilerhalt von 2 Brutrevieren der Feldlerche innerhalb der FF-PVA, so dass das Eintreten von Störungs- und Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 vermieden wird. Die Maßnahme wird auf den Flächen A1.2 umgesetzt (siehe Anhang GOP)

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es dauerhaft zum Verlust von Fortpflanzungsstätten und temporär zu erheblichen Störungen der Feldlerche. Betroffen sind insgesamt 13 Brutpaare, die auf der Fläche für PF-FFA brüten und 2 Brutpaare die als Vorbesatz auf den Ausgleichsflächen vorkommen (siehe Karten Brutvögel Teil 1 und Teil 2 im Anhang 3. Zusätzlich werden mit der gleichen Maßnahme die Brutplatzverluste von 3 Brutpaaren Grauammer und einem Brutpaar Schafstelze kompensiert.

Für die Feldlerche sind daher Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Zur Sicherung des Bruterfolgs der lokalen Population ist eine für die Art geeignete Fläche in der Nähe des Plangebietes aufzuwerten, um einen nahtlosen Übergang in eine neue Brutsaison zu gewährleisten. Die Maßnahmenflächen für die CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn der ersten Brutsaison die nach Beendigung der Bauarbeiten folgt funktionsfähig sein.

Für die CEF-Maßnahmen (CEF-A3 und CEF-A4) sind zum einen die Ersatzhabitats A3 und A4 vorgesehen (Herstellung und Pflege siehe Maßnahmenblätter zu den Multifunktionsflächen A3 im Anhang des GOP und Maßnahmenblatt A4 im Anhang 2 des ASB). Es handelt sich um interne Flächen die zusammen 8,6 ha umfassen. Auf diesen können 11 der 13 Brutplatzverluste kompensiert werden. Für zwei weitere Brutpaare sind externe CEF-Flächen in der Nähe von Schapow (siehe Bornholdt 2026b)) angedacht. Hierzu dient die Maßnahme E im Rahmen des vB-Planverfahrens „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark, die ebenfalls als vorgezogene CEF-Maßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitats für die Feldlerche umgesetzt wird. Mit Fertigstellung der FF-PV-Anlage sind für zwei weitere Brutpaare interne Ausgleichsflächen vorgesehen (V_{ASB} - A1.2). Diese befinden sich auf den Maßnahmenflächen A 1.2 (siehe Maßnahmenblätter A1 im GOP).

Sollten die Bauarbeiten länger als bis zu Beginn der Brutsaison (inkl. Balzzeit) dauern, sind für diese Feldlerchenpaare keine internen Ausweichflächen möglich. Der temporäre Brutplatzverlust der 2 Brutpaare wird aber als nicht erheblich für die lokale Population eingeschätzt.

5.3 Monitoring zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen für Feldlerchen und andere Bodenbrüter.

Auf den Flächen A1.2, A3 und A4 (siehe GOP – Anhang) ist ein Maßnahmen- und Populationsbezogenes Monitoring vorgesehen um festzustellen, ob die Umsetzung der Maßnahmen den Zielen entsprechend verwirklicht wurden und ob gegebenenfalls eine Anpassung der Maßnahmen bei Nichterfüllung der Ziele (entsprechende Anzahl von Brutrevieren) vonnöten ist. Das Monitoring ist wie folgt durchzuführen:

5.3.1 Monitoring der Maßnahmenflächen A1.2 (entnommen aus dem Maßnahmenblatt A1 im Anhang des Grünordnungsplans)

Mit einer **einmaligen Durchführungskontrolle** ist festzustellen, ob die Herstellung der Gesamtmaßnahme A1 durchgeführt wurde.

Nach der Durchführungskontrolle ist in einem maßnahmen- und populationsbezogenen Monitoring festzustellen, ob die Umsetzung der Maßnahme den Erhalt oder die Ansiedlung von Brutrevieren der Zielarten gewährleistet oder ob gegebenenfalls eine Anpassung der Maßnahme bei Nichterfüllung vonnöten ist. Das Monitoring ist wie folgt durchzuführen:

1. **Maßnahmenbezogenes Monitoring** in den ersten 3 Jahren nach dem Fertigstellungsjahr des Baus mittels **Strukturkontrolle** (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktionen in Qualität und Menge) mit einer Begehung pro Jahr
2. **Populationsbezogenes Monitoring** siehe Kapitel 5.3.4 „**Populationsbezogenes Monitoring über Vorkommen von Feldvögeln**“

Ein Prüfbogen/Protokollblatt zur Dokumentation der Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings angelehnt an https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_9.docx wird empfohlen.

Die Kontrolle des Monitorings ist mit der UNB abzustimmen.

5.3.2 Monitoring der CEF-Maßnahme auf Maßnahmenfläche A3 (entnommen aus dem Maßnahmenblatt A3 im Anhang des Grünordnungsplans)

Mit einer **einmaligen Durchführungskontrolle** ist festzustellen, ob die Herstellung der Gesamtmaßnahme A1 durchgeführt wurde.

Nach der Durchführungskontrolle ist in einem maßnahmen- und populationsbezogenen Monitoring festzustellen, ob die Umsetzung der Maßnahme geeignet ist, dass Zielbiotop zu erreichen, und den Erhalt oder die Ansiedlung von Brutrevieren der Zielarten gewährleistet oder ob gegebenenfalls eine Anpassung der Maßnahme bei Nichterfüllung vonnöten ist. Das Monitoring ist wie folgt durchzuführen:

1. **Maßnahmenbezogenes Monitoring** in den ersten 3 Jahren nach dem Fertigstellungsjahr des Baus mittels **Strukturkontrolle** (Funktionsnachweis, Erreichung der Biotopmerkmale, Erfüllung der Lebensraumfunktionen in Qualität und Menge) mit einer Begehung pro Jahr
2. **Populationsbezogenes Monitoring** siehe **Maßnahmenblatt „Populationsbezogenes Monitoring über Vorkommen von Feldvögeln“**

Ein Prüfbogen/Protokollblatt zur Dokumentation der Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings angelehnt an https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_9.docx wird empfohlen.

Die Kontrolle des Monitorings ist mit der UNB abzustimmen.

Mit einer **einmaligen Durchführungskontrolle** ist festzustellen, ob die Herstellung der Maßnahme durchgeführt wurde.

5.3.3 Monitoring der CEF-Maßnahme auf Maßnahmenfläche A4 (entnommen aus dem Maßnahmenblatt A4 im Anhang des Grünordnungsplans)

Mit einer **einmaligen Durchführungskontrolle** ist festzustellen, ob die Herstellung der Gesamtmaßnahme A1 durchgeführt wurde.

Nach der Durchführungskontrolle ist in einem maßnahmen- und populationsbezogenen Monitoring festzustellen, ob die Umsetzung der Maßnahme den Erhalt oder die Ansiedlung von Brutrevieren der Zielarten gewährleistet oder ob gegebenenfalls eine Anpassung der Maßnahme bei Nichterfüllung vonnöten ist. Das Monitoring ist wie folgt durchzuführen:

1. **Maßnahmenbezogenes Monitoring** in den ersten 3 Jahren nach dem Fertigstellungsjahr des Baus mittels **Strukturkontrolle** (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktionen in Qualität und Menge) mit einer Begehung pro Jahr
2. **Populationsbezogenes Monitoring** siehe **Maßnahmenblatt „Populationsbezogenes Monitoring über Vorkommen von Feldvögeln“**

Ein Prüfbogen/Protokollblatt zur Dokumentation der Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings angelehnt an https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_9.docx wird empfohlen.

Die Kontrolle des Monitorings ist mit der UNB abzustimmen.

5.3.4 Populationsbezogenes Monitoring der Flächen A1.2, A3 und A4

Populationsbezogenes Monitoring über Vorkommen von Feldvögeln		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Monitoring der Maßnahmenflächen
<i>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark</i>	<i>SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & Co. KG</i>	A1.2
		A3
		A4
Populationsbezogenes Monitoring		
<p><i>Neben den Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings (siehe jeweilige Maßnahmenblätter) ist in einem populationsbezogenen Monitoring festzustellen, ob die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• mindestens 13 Brutreviere der Feldlerche (13 Ersatzhabitate + 2 Brutreviere als Vorbesatz),</i> <i>• mindestens 3 Brutreviere der Grauammer und</i> <i>• mindestens 1 Brutrevier der Schafstelze</i> <p><i>verwirklichen kann oder ob gegebenenfalls eine Anpassung der Maßnahmen bei Nichterfüllung vonnöten ist. Das Monitoring ist wie folgt durchzuführen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Populationsbezogenes Monitoring mittels Brutrevierkartierung (Nachweis der stabilen, erfolgreichen Reproduktion) mit 3 artspezifischen Begehungen pro Jahr gemäß fachlichen Standards in den ersten 3 Jahren nach dem Herstellungsjahr <p><i>Ein Prüfbogen/Protokollblatt zur Dokumentation der Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings angelehnt an https://artenschutz.naturschutz.informationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_9.docx wird empfohlen.</i></p> <p><i>Die Kontrolle des Monitorings ist mit der UNB abzustimmen.</i></p>		
Eigentumsdaten der Maßnahmenflächen		
<i>Flächen Dritter</i>		
Sicherung		
<p><i>Die Maßnahmen und deren Flächen sind dauerhaft für die gesamte Betriebsdauer der FF-PVA sowohl grundbuchlich als auch vertraglich mit den Eigentümern und im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde zu sichern.</i></p>		

6 AUSNAHMEPRÜFUNG

Da unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG **nicht** erfüllt werden, erfolgt auch **keine** Ausnahmeprüfung.

7 QUELLEN

- BADELT O., NIEPELT R., WIEHE J., MATTHIES S., GEWOHN T., STRATMANN M., BRENDEL R., VON HAAREN CH. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE), Hannover, November 2020
- BERNOTAT D., C., DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- BIBBY, C., BURGESS, N., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie, Eugen Ulmer Verlag
- BIRDLIFE ÖSTERREICH – GESELLSCHAFT FÜR VOGELKUNDE (2023): Photovoltaik-freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Wien, April 2023. Version 2.0
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengefasst nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm; BfN-Skripten 386. Hrsg. Deutsche Rat für Landespflege
- BLANKE, I., SEYRING, M; WAGNER, N. (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – in: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 28-29
- BNE – BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (BNE) E.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Stand: November 2019
- BORNHOLDT Ingenieure GmbH (2026a): Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark. Entwurfssfassung. Potsdam. 92 S.
- BORNHOLDT Ingenieure GmbH (2026b): Artenschutzbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark. Potsdam. 59 S.
- BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- HACKENBERGE, E., & MÜLLER, R. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Weichtiere (Mollusca: Gastropoda und Bivalvia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Hrsg.): Rote Liste n der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 40 S. doi:10.14279/depositonce-5845
- JUNGBLUTH, J.H & KNORRE, D. VON (2008): Rote Liste der Binnenmollusken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia) in Deutschland. 6. Revidierte und erweiterte Fassung 2008. Mitteilung deutschen malakozoologischen Gesellschaft, Heft 81 1-28. Frankfurt a.M., Mai 2009

- LFU BAYERN – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen *Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns*. 86 S.
- LFU BAYERN – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen *Teil 2 – Gattung Myotis*. 45 S.
- LfU Brandenburg – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024): Artennachweise erhalten am 12.12.2024
- LFU BRANDENBURG – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2025): Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/insekten/artenschutz-und-themenmanagementplaene/ameisenblaeuuling/> (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S., & TEIGE, T. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tieren von Berlin. CD-ROM
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170(2): 73 S.
- MIL - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (2024): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2023/2024, URL: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2023_24.pdf (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Breitrand; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/breitrand/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Eremit; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/eremit/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Heldbock; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/heldbock/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Schmallbandiger Breitflügel-Tauchkäfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/schmalbandiger-breitfluegel-tauchkaefer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Zierliche Tellerschnecke; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/biosphaerenreservat-flusslandschaft-elbe/die-tellerschnecke-in-der-elbtalaue/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)

- NATUR-BRANDENBURG.DE: Asiatische Keiljungfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/asiatische-keiljungfer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Grüne Mosaikjungfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/gruene-mosaikjungfer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Östliche Moosjungfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/oestliche-moosjungfer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Sibirische Winterlibelle; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/sibirische-winterlibelle/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Zierliche Moosjungfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/zierliche-moosjungfer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Großer Feuerfalter; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/grosser-feuerfalter/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/heller-wiesenknopf-ameisenblaeuling/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Nachtkerzenschwärmer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/nachtkerzenschwaermer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 05.08.2025)
- NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg, 11. Jahrgang, Heft 1,2 2002, Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg (LUA), S. 140-143 und 152-169
- RUNKEL, V., GERDING, G., MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, tredition; 1. Edition
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz, 6. Fassung
- RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLÖW W. (2019): Rote Liste und Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2019
- SCHNEEWEIß, N., ET AL. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg in Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2004
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die neue Brehm Bücherei, VerlagsKG Wolf, 2. überarbeitete Edition
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PETRTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster
- SUNCATCHER SOLAR ENERGY (2026) – PV-FFA Holzendorf - Projektbeschreibung

- TRAUTNER, J., STRAUß, F., MAYER, J. (2015): Artenschutz bei häufigen gehölbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? in *Acta ornithoecologica*, Jena 8.2 (2015) 75-95
- VOIGT, C.C ET.AL (2019) – Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten in EUROBATS, Publication Series No. 8; UNEP/EUROBAT
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., HERMANN, A. (2011): Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz, zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. 29 S.

8 ANHANG

Anhang 1

Relevanzprüfung der Artengruppen, die nicht Bestandteil des Kartierumfangs waren.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur isolierte Vorkommen außerhalb des UG im Norden und Osten (Uckermärkische Seen und Naturpark Schlaubetal) (naturbrandenburg.de). Die Art ist auf große, nährstoffarme Stillgewässer mit mind. 1 ha Wasserfläche angewiesen. Dieser Biotoptyp ist im UG nicht vorhanden.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U 1	nein	nein	nein	Der Eremit bewohnt vor allem wärmebegünstigte Laubwälder mit altem Baumbestand sowie Höhlenbäume mit feuchtem Mulm. In Brandenburg liegen die Verbreitungsschwerpunkte in der Uckermark, der Schorfheide und dem Baruther Urstromtal (naturbrandenburg.de). Im UG befinden sich keine geeigneten Habitate für den Eremiten und im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Bäume beseitigt.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U 1	nein	nein	nein	Der Heldbock bewohnt vor allem mächtige, bereits geschwächte Trauben- oder Stieleichen in sonniger Lage, wo er auch seine Eier ablegt (naturbrandenburg.de). Im UG sind keine geeigneten Habitate für den Heldbock vorhanden und es werden auch keine

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
								Bäume im Zuge der Baumaßnahmen entfernt.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k. A.	nein	nein	nein	Der Käfer bevorzugt als Lebensraum größere nährstoffarme Stillgewässer. Im UG sind keine geeigneten Habitate vorhanden. In Brandenburg gibt es einzelne Funde im Südosten und in der Uckermark, die jedoch außerhalb des UG liegen (natur-brandenburg.de).
Säugetiere								
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	FV	ja	ja	nein	Der Biber ist in gewässerreichen Landschaften mit naturnahen Gewässerabschnitten, die ihm ausreichend Nahrung und Deckung bieten, beheimatet. Dazu zählen beispielsweise größere Flüsse, Bäche, Seen oder Teiche. Im UG sind jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U 2	nein	nein	nein	Feldhamster leben in struktur- und artenreichen Ackerlandschaften. In Brandenburg sind derzeit keine Feldhamstervorkommen bekannt. Da seit den 1990er Jahren keine Vorkommen mehr gemeldet wurden, empfehlen Experten, den Feldhamster in Brandenburg in die Kategorie „verschollen“ einzustufen (BfN 2014).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	U 1	nein	nein	nein	Zu den bevorzugten Lebensräumen dieser Art gehören neben Seen auch naturnahe Flüsse und Bäche mit vielfältiger Ufervegetation. Im Umfeld des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	Nicht berichtet	ja	nein	nein	Für das Monitoringjahr 2023/2024 liegen für das UG und sein Umfeld keine Wolfsnachweise vor (BfN, 2024). Das UG und sein Umfeld eignen sich nicht besonders gut als dauerhafter Lebensraum für den Wolf.
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U 2	nein	nein	nein	Die Gemeine Flussmuschel besiedelt vor allem saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit mäßiger bis starker Strömung. Nur ausnahmsweise kommt sie in Stillgewässern vor. In Brandenburg gibt es räumlich voneinander isolierte Populationen außerhalb des UG (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 2002). Im UG sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	FV	nein	nein	nein	Über die Verbreitung und den Lebensraum dieser Art ist nur sehr wenig bekannt. Die Zierliche Tellerschnecke ist jedoch auf Gewässer angewiesen, in denen sie auf flottierenden oder untergetauchten Wasserpflanzen sitzt (natur-brandenburg.de). Habitatstrukturen für diese Art sind im UG nicht vorhanden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	U 1	nein	nein	nein	Die Art ist vor allem an großen Flüssen verbreitet. In Brandenburg kommt sie außerhalb des UG vor, vor allem an der Elbe und der Oder, seltener an der Spree vor (natur-brandenburg.de). Habitatstrukturen für diese Art sind im UG nicht vorhanden.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	U 1	nein	nein	nein	Die Großen Moosjungfer bevorzugt besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moor-gebieten. In Brandenburg kommt sie sehr unregelmäßig vor mit Schwer-punkten im Nordosten und Südosten des Landes. Ihre Verbreitungsgebiete liegen außerhalb des UG (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg).
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	U 1	nein	nein	nein	In Brandenburg liegt der Verbreitungs-schwerpunkt im Nordosten, es gibt aber auch Vorkommen an Spree, Havel und Elbe (natur-brandenburg.de). Die Art ist an stehende oder langsam fließende Gewässer mit Krebsscheren gebunden. Im UG sind keine geeigneten Habitate für die Art vorhanden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U 1	nein	nein	nein	Die Art kommt in Brandenburg am Rande der westlichen Arealgrenze fast ausschließlich an Bächen und Flüssen vor. Die Hauptvorkommen liegt an Oder, Neiße und Spree und deren Einzugsgebieten. Im UG befinden sich keine geeigneten Habitate für die an stenöke Fließgewässer gebundene Art (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg).
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	U 2	nein	nein	nein	Die Hauptvorkommen in Brandenburg befinden sich an der Seenplatte im Nordosten und den Tieflagen im Süden an nährstoffarmen Stillgewässern mit Verlandungszonen (natur-brandenburg.de). Im UG sind keine geeigneten Habitate für diese Art vorhanden.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	2	k. A.	nein	nein	nein	In Brandenburg kommt die Art ausschließlich in den Seenlandschaften Nordostbrandenburgs außerhalb des UG vor (natur-brandenburg.de).
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1	FV	nein	nein	nein	Vorkommensschwerpunkte dieser Art liegen in der Uckermark, der Schorfheide und der Rheinberger Seelandschaft. Optimale Lebensräume sind dauerhaft wasserführende, kalkreiche, klare und flache Gewässer (natur-brandenburg.de). Derartige Habitatstrukturen sind im UG nicht vorhanden.
Pflanzen								

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	U 2	nein	nein	nein	Der Frauenschuh kommt in Brandenburg fast ausschließlich nur im Osten vor, allerdings nur mit wenigen, weit verstreuten Vorkommen außerhalb des UG. Für die Art, die auf lichte bis mäßig schattige alte Buchen- und Buchenmischwälder auf kalkreichen, humosen Böden angewiesen ist, sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg).
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	2	1	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur zerstreute Restvorkommen mit leichter Häufung im Nordosten. Die Verbreitungsgebiete liegen außerhalb des UG. Die Art ist auf feuchte bis stauende, z. T. salzbeeinflusste, zeitweise überschwemmte, sandig-kiesige bis lehmig-tonige, basische Standorte angewiesen (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Im UG sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur wenige räumlich voneinander isolierte Wuchsorte. Aktuell gibt es nur ein Vorkommen im Süden Brandenburgs und außerhalb des UG. Die Art ist auf nährstoffarme, z. T. mineralstoffreichere, offene bis locker mit Gehölzen bestandene, trockene Sandstandorte auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen angewiesen (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Lebensräume sind im UG nicht vorhanden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	1	2	U 2	nein	nein	nein	Verbreitungsschwerpunkte liegen in Brandenburg in den Niederungen der Schwarzen Elster jedoch außerhalb des UG. Die Art kommt z.B. in Moortümpeln, Moorweihern oder Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser vor (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Solche Lebensräume sind im UG nicht vorhanden.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur sehr wenige Reliktorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch außerhalb des UG. Da die Art auf mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesen und Säume auf kalkreichem Untergrund angewiesen ist (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg), kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg kommt sie nur noch in Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, in ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen vor. Da die Art auf nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand angewiesen ist (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg), wird ein Vorkommen im UG ausgeschlossen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es zwei Restvorkommen in Süd- und Westbrandenburg außerhalb des UG. Die Art kommt an wechselfeuchten und wechselfeuchten Standorten mit Sandtrockenrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen vor (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Derartige Lebensräume sind im UG nicht vorhanden.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur wenige Einzelvorkommen in Nordbrandenburg (Uckermark). Die Pflanze kommt in lichten Schilfröhrichtfluren flacher, windgeschützter, sonnenexponierter und im Sommer sich stark erwärmender meso- bis eutropher Seengebieten, Weiher mit Torfschlamm vor (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Diese Lebensraumtypen kommen im UG nicht vor.
Schmetterlinge								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V	FV	nein	nein	nein	Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenfluren, Pfeifengras-, Feucht- und Glatthaferwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und Bauten der Wirtsameisen. Im UG sind keine geeigneten Habitate für die Art vorhanden (LfU Brandenburg 2025).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	FV	nein	nein	nein	Brandenburg ist ein wichtiges Verbreitungsgebiet des Feuerfalters in Deutschland. Sein Lebensraum gliedert sich in verschiedene Teillebensräume, die den unterschiedlichen Lebensstadien gerecht werden. Die Falter benötigen blütenreiche Wiesen und Brachen als Nektarquelle. Röhrichte und Hochstaudensäume werden zur Eiablage und als Raupenhabitat benötigt. Die Raupen ernähren sich ausschließlich von nicht sauren Ampferarten (natur-brandenburg.de). Im UG sind keine geeigneten Lebensräume für diese Art vorhanden.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	U 1	nein	nein	nein	In Brandenburg sind nur vier Vorkommen bekannt: nördlich und östlich von Berlin bzw. im Süden an der Grenze zu Sachsen). Die Art besiedelt nährstoffarme, frische bis wechselfeuchte Wiesen, auf denen auch der Große Wiesenknopf vorkommt (natur-brandenburg.de). Im UG sind keine geeigneten Habitate für die Art vorhanden.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	FV	nein	nein	nein	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in Brandenburg nur lokal oder sporadisch vor. Raupen und Falter besiedeln unterschiedliche Lebensräume. Die Falter finden ihre Nahrung in nektarreichen Extensivwiesen, Magerrasen und trockenen Ruderalfluren. Die Raupen hingegen bevorzugen Wiesengraben und Bach- oder Flussufer, also Standorte mit feuchten Staudenfluren (natur-brandenburg.de). Diese Lebensraumtypen sind im UG nicht vorhanden.

<i>Deutscher Name</i>	<i>Wissenschaftlicher Name</i>	<i>RL BB</i>	<i>RL D</i>	<i>EHZ KBR BB¹</i>	<i>Potenzielles Vorkommen im UG</i>	<i>Nachweis im UG</i>	<i>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</i>	<i>Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]</i>
<p>RL BB = Rote Liste Brandenburg RL D = Rote Liste Deutschland</p> <p><i>0 – ausgestorben oder verschollen</i> <i>1 – vom Aussterben bedroht</i> <i>2 – stark gefährdet</i> <i>3 – gefährdet</i> <i>4 – potenziell gefährdet</i> <i>G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt</i> <i>R – extrem seltene Art mit geografischen Restriktion</i> <i>V – Arten der Vorwarnliste</i> <i>D – Daten defizitär</i></p> <p>EHZ KBR BB = Erhaltungszustand, kontinentale biogeographische Region, Brandenburg</p> <p><i>FV – günstig (favourable)</i> <i>U 1 – ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)</i> <i>U 2 – ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)</i> <i>k. A. – unbekannt</i></p> <p>¹ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL</p> <p>UG = Untersuchungsgebiet</p>								

Anhang 2 Maßnahmenblatt CEF-Maßnahme

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener <i>Bebauungsplan</i> „Errichtung <i>einer</i> <i>Freiflächenphotovoltaikanlage in der</i> <i>Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde</i> <i>Nordwestuckermark</i>		SUNCATCHER <i>Wilhelmshof</i> GmbH & Co. KG		A4
Bezeichnung der Maßnahme			Maßnahmentyp	
Entwicklung von extensiv gepflegten Naturschutzbrachen als Ersatzhabitats für Feldlerche, Grauammer und Schafstelze			Pflegemaßnahme Vermeidungsmaßnahme Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) Ersatzmaßnahme Wiederherstellungsmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Schutzmaßnahme	
Begründung der Maßnahme - Auslösende Konflikte				
Konflikt-ID	Konfliktbeschreibung			
-	Die Überbauung der Fläche durch die FF-PVA und die Schaffung von Vertikalstrukturen wie die Heckenpflanzung können Brutreviere von Offenlandarten wie Feldlerche, Grauammer und Schafstelze dauerhaft vergrämen. Ohne Schaffung von Ersatzhabitats ist das Eintreten von Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht auszuschließen.			
Lage der Maßnahme				
Teilflächen außerhalb des eingezäunten Bereichs nördlich und westlich der FF-PVA				
Gemarkung	Flur		Flurstück	
3968	2		103	
Gesamtgröße A4:			46.583 m²	
*Die Flächenberechnung mittels GIS kann von den Angaben der amtlichen Flächengröße deutlich abweichen.				
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen				
Ausgangsbiotoptyp(en):	<i>Intensiv genutzter Acker</i>			
Zielkonzeption der Maßnahme				
Maßnahmenziel	Ziel der vor Brutbeginn und einem drohenden Brutrevierverlust umzusetzenden CEF-Maßnahme ist die Schaffung von Ersatzhabitats für Brutreviere der Feldlerche, der Grauammer und der Schafstelze, so dass das Eintreten von Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 vermieden wird. Weiterhin wirkt die Maßnahme multifunktional als Ausgleich zu den Bodeneingriffen.			
Zielbiotoptyp(en) / Zielarten:	<u>Zielbiotope</u> Es sind Naturschutzbrachen frischer Standorte als Habitats für Feldvögel zu etablieren. <u>Zielarten</u> Feldlerche, Grauammer, Schafstelze			
Umsetzung der Maßnahme				

Herstellung

- *Bodenvorbereitung:*
 - o *Bodenbearbeitung, max. 10 cm tief*
 - o *Herstellung eines feinkrümeligen Saatbeets mit Rückverfestigung, um die Samenbank der krautigen Ackerbegleitflora zu aktivieren*
- *Begrünung:*
 - o *Aufwuchs durch Selbstbegrünung*

Dauerpflege

- *Grundsätzlich ist auf den Einsatz von Dünger, Pestiziden, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen zu verzichten.*
- *Durchführung einer regelmäßigen Bodenbearbeitung und Pflegemahd:*
 - o *jährlich 10 % als Altgrasstreifen auf wechselnder Fläche stehenlassen bzw. von Bodenbearbeitung und Pflegemahd ausnehmen*
 - o *Bodenbearbeitung:*
 - *höchstens einmal im Jahr im Herbst/Winter*
 - *mindestens alle 2 Jahre im Herbst/Winter*
 - *max. 10 cm tief*
 - *Möglichkeit gemeinsamer Grundbodenbearbeitung angrenzender Ackerfläche*
 - o *Pflegemahd:*
 - *jährlich im Herbst/Winter, wenn keine Bodenbearbeitung erfolgt*
 - *Einhaltung einer Mindestschnitthöhe von 12 cm*
 - *Entnahme des Mähgutes*
 - *Zum Schutz der Fauna sind nur Balkenmähergeräte zulässig*
 - *Vermeidung des Zusammendrängens der Fauna durch eine Mahd, die von innen nach außen oder streifenweise erfolgt*
 - o *ggf. Regulierung der Pflanzenentwicklung/Zurückdrängen von unerwünschten Pflanzenarten in Abstimmung mit UNB und unter Berücksichtigung des Brutvogelschutzes*

Anpassung der Pflege

- *Bei Fehlentwicklungen oder der ausbleibenden Besiedlung durch die Feldvögel aufgrund einer fehlgeleiteten Biotopentwicklung sind die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der UNB anzupassen.*

Zeitliche Zuordnung: Umsetzung der Maßnahme **vor** Brutsaison und Baubeginn

Funktionskontrolle / Monitoring

Mit einer **einmaligen Durchführungskontrolle** ist festzustellen, ob die Herstellung der Maßnahme durchgeführt wurde.

Monitoring der Maßnahme A4

Nach der Durchführungskontrolle ist in einem maßnahmen- und populationsbezogenen Monitoring festzustellen, ob die Umsetzung der Maßnahme den Erhalt oder die Ansiedlung von Brutrevieren der Zielarten gewährleistet oder ob gegebenenfalls eine Anpassung der Maßnahme bei Nichterfüllung vonnöten ist. Das Monitoring ist wie folgt durchzuführen:

3. **Maßnahmenbezogenes Monitoring** in den ersten 3 Jahren nach dem Fertigstellungsjahr des Baus mittels **Strukturkontrolle** (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktionen in Qualität und Menge) mit einer Begehung pro Jahr
4. **Populationsbezogenes Monitoring** siehe **Maßnahmenblatt „Populationsbezogenes Monitoring über Vorkommen von Feldvögeln“**

Ein Prüfbogen/Protokollblatt zur Dokumentation der Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings angelehnt an https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_9.docx wird empfohlen.

Die Kontrolle des Monitorings ist mit der UNB abzustimmen.

Eigentumsdaten der Maßnahmenflächen

Flächen Dritter

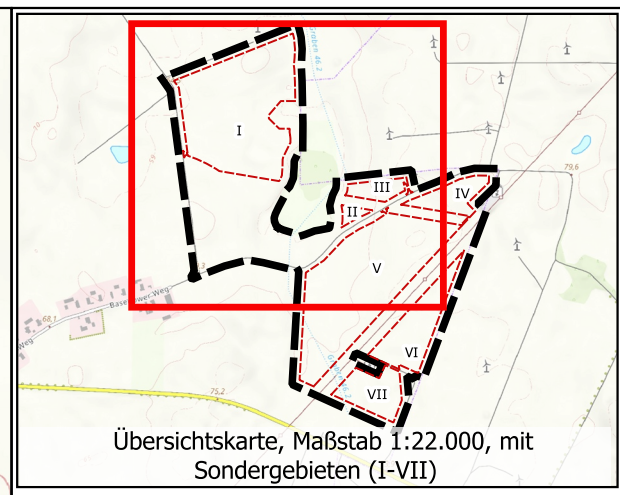
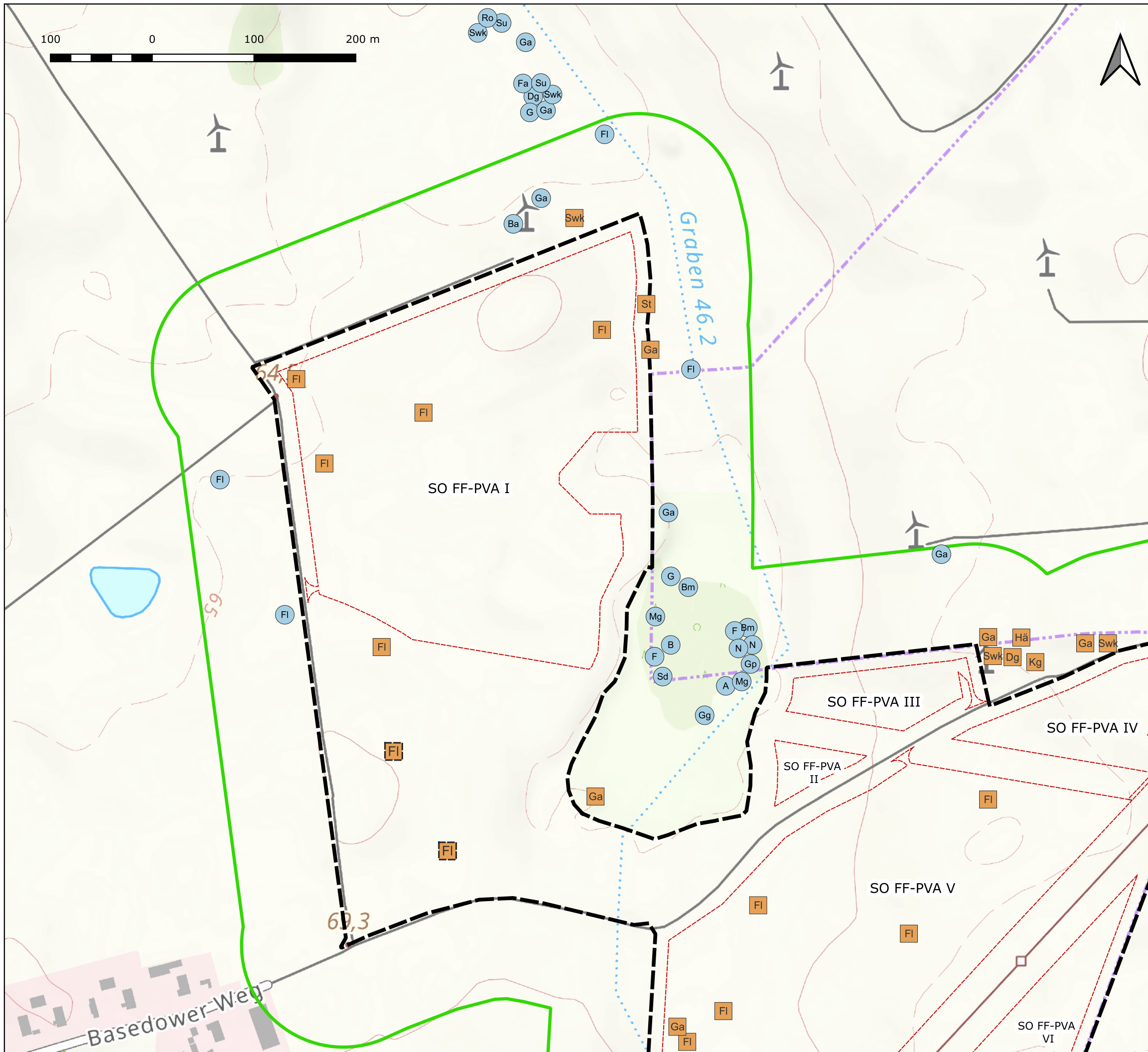
Sicherung

Die Maßnahmen und deren Flächen sind dauerhaft für die gesamte Betriebsdauer der FF-PVA sowohl grundbuchlich als auch vertraglich mit den Eigentümern und im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde zu sichern.

Anhang 3

Kartenmaterial:

- Brutvögel Teil1 und Teil 2
- Erfasste Fledermausarten (Rufkontakte)
- Erfasste Zauneidechsen
- Meidebereiche Artenschutz (V_{ASB} 3)
- Amphibien- und Reptilienschutzzaun (V_{ASB} 2)
- CEF-Maßnahmen



Zeichenerklärung

- Untersuchungsraum Brutvögel (UG)
- Geltungsbereich
- Zaungrenze
- betroffen
- nicht betroffen
- Vorbesatz

Artkürzel

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| A - Amsel | Sd - Singdrossel |
| B - Buchfink | St - Schafstelze |
| Ba - Bachstelze | Su - Sumpfrohrsänger |
| Bm - Blaumeise | Swk - Schwarzkehlchen |
| Dg - Dorngrasmücke | |
| F - Fitis | |
| Fa - Fasan | |
| FI - Feldlerche | |
| G - Goldammer | |
| Ga - Grauammer | |
| Gg - Gartengrasmücke | |
| Gp - Gelbspötter | |
| Hä - Bluthänfling | |
| Kg - Klappergrasmücke | |
| Mg - Möchsgrasmücke | |
| N - Nachtigall | |
| Ro - Rohrammer | |

Auftraggeber
SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & CO. KG

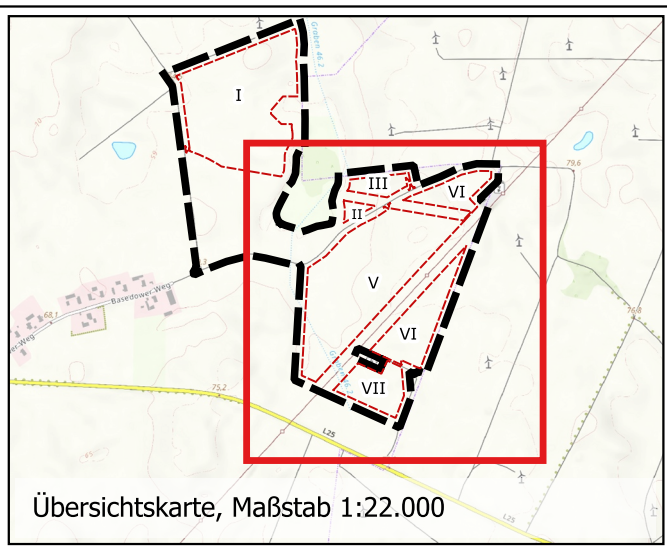
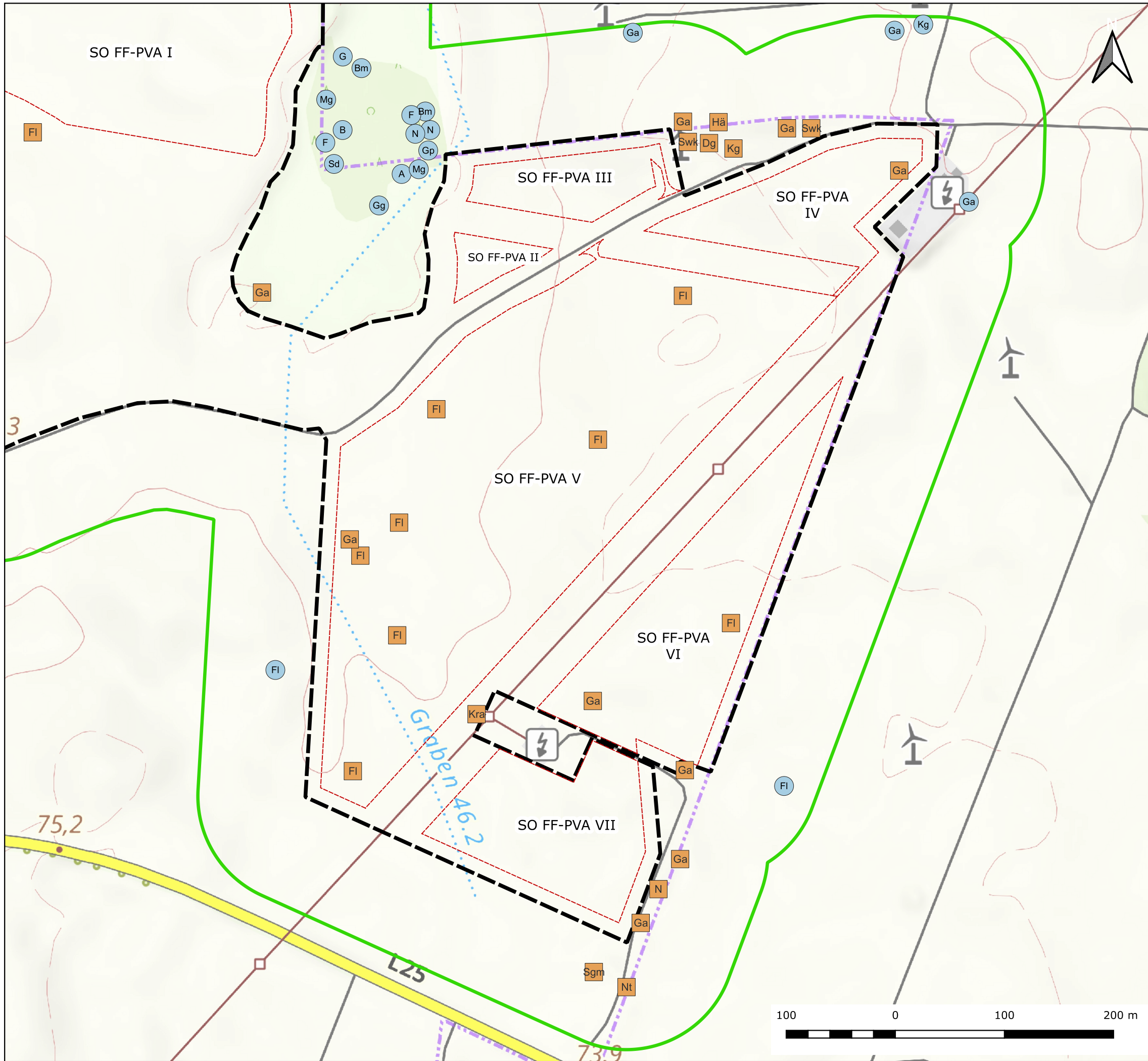
Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof

Darstellung
Brutvögel (Teil 1)

Maßstab im Original 1 : 3.700
 Stand 23.02.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2026





Zeichenerklärung

- Untersuchungsgebiet Brutvögel (UG)
- Geltungsbereich
- Zaungrenze

Betroffenheit vom Bauvorhaben

- betroffen
- nicht betroffen

Artkürzel

A - Amsel	Sd - Singdrossel
B - Buchfink	Sgm - Sperbergrasmücke
Bm - Blaumeise	Su - Sumpfrohrsänger
Dg - Dorngrasmücke	Swk - Schwarzkehlchen
F - Fitis	
FI - Feldlerche	
G - Goldammer	
Ga - Grauammer	
Gp - Gelbspötter	
Hä - Bluthänfling	
Kg - Klappergrasmücke	
Kra - Kolkrabe	
Mg - Möchsgrasmücke	
N - Nachtigall	
Nt - Neuntöter	

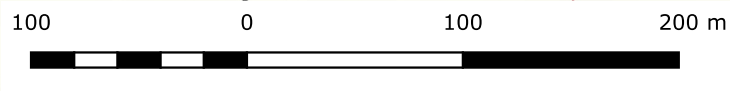
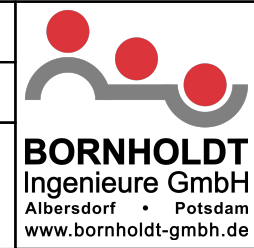
Auftraggeber
SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & CO. KG

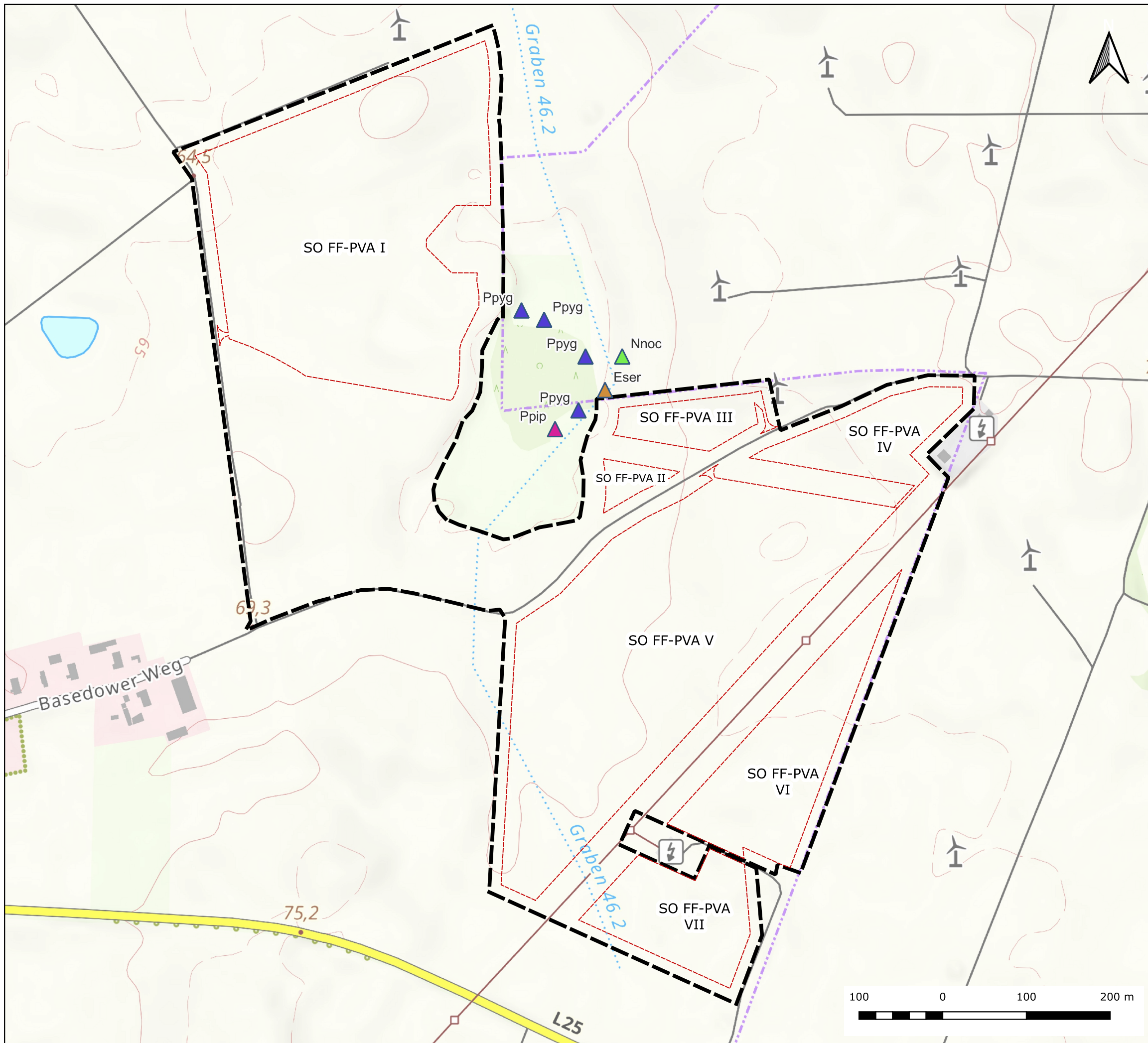
Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof

Darstellung
Brutvögel (Teil 2)

Maßstab im Original 1 : 3.500
 Stand 23.02.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2026





Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Zaungrenze

Fledermäuse

- Großer Abendsegler (Nnoc)
- Breitflügelfledermaus (Eser)
- Mückenfledermaus (Ppyg)
- Zwergfledermaus (Ppip)

Hinweis: bei den hier gesetzten Punkten der jeweiligen Fledermausarten handelt es sich nicht im Individuenzählungen

Auftraggeber
SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & CO. KG

Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof

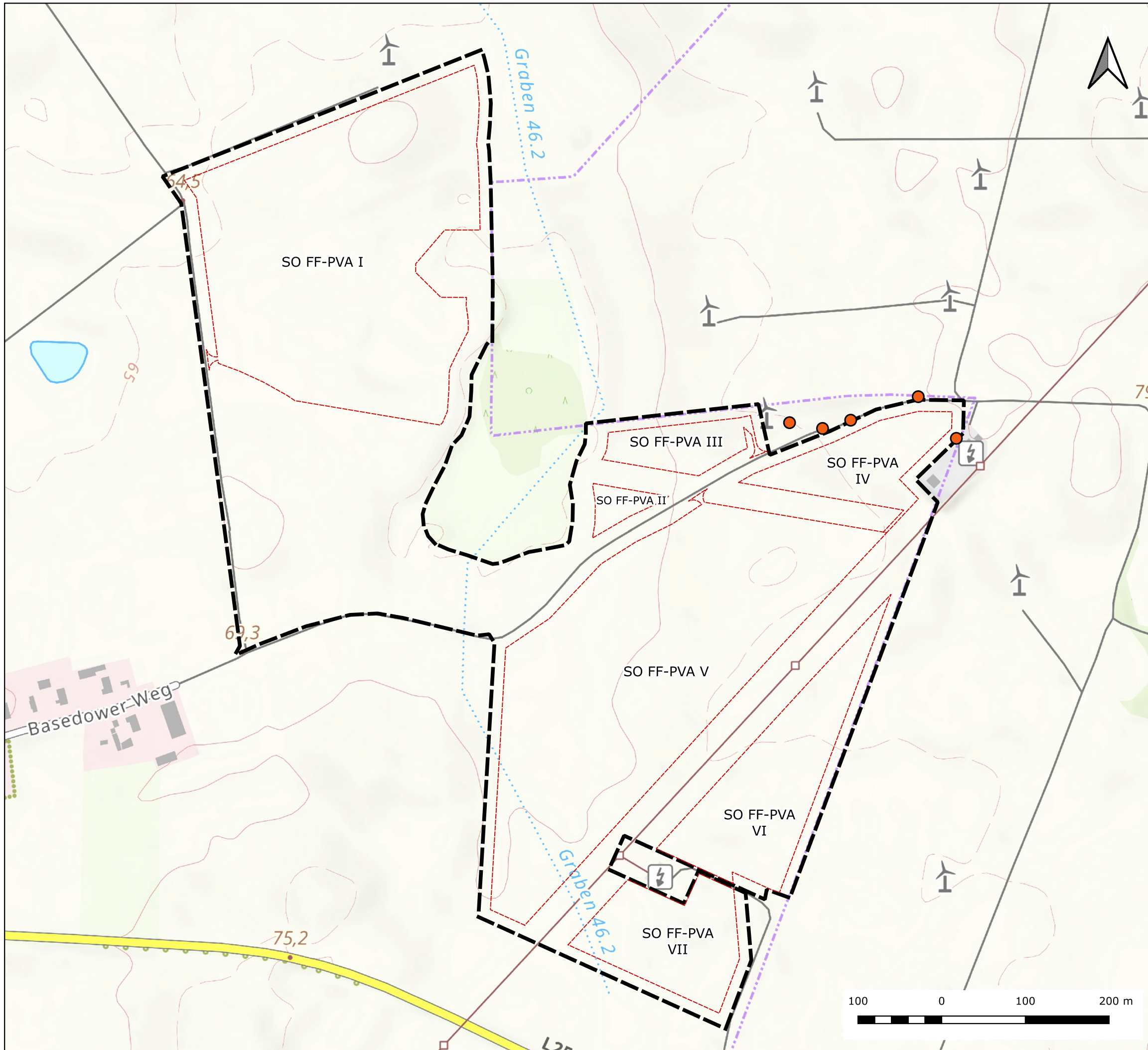
Darstellung
Erfasste Fledermäuse (Rufkontakte)

Maßstab im Original 1 : 4.500

Stand 23.02.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2026

BORNHOLDT
 Ingenieure GmbH
 Albersdorf • Potsdam
 www.bornholdt-gmbh.de



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Zaungrenzen
- erfasste Reptilien
- Zauneidechsen (Adult)


Auftraggeber
SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & CO. KG

Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof

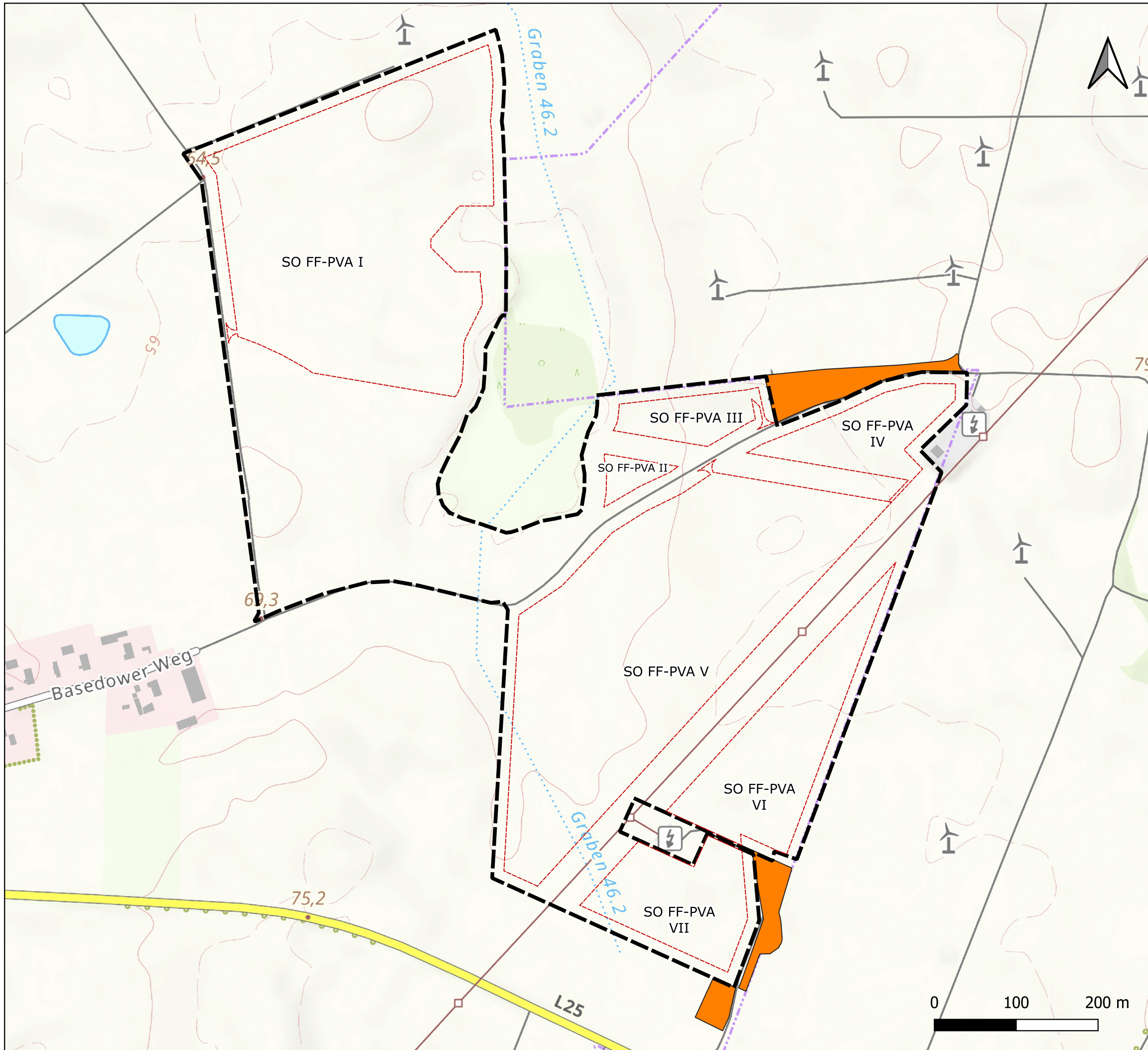
Darstellung
Erfasste Reptilien

Maßstab im Original 1 : 4.500
 Stand 23.02.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2026



BORNHOLDT
 Ingenieure GmbH
 Albersdorf • Potsdam
 www.bornholdt-gmbh.de



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Zaungrenzen
- Meidebereiche**
- Meidebereiche Artenschutz


Auftraggeber
SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & CO. KG

Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof

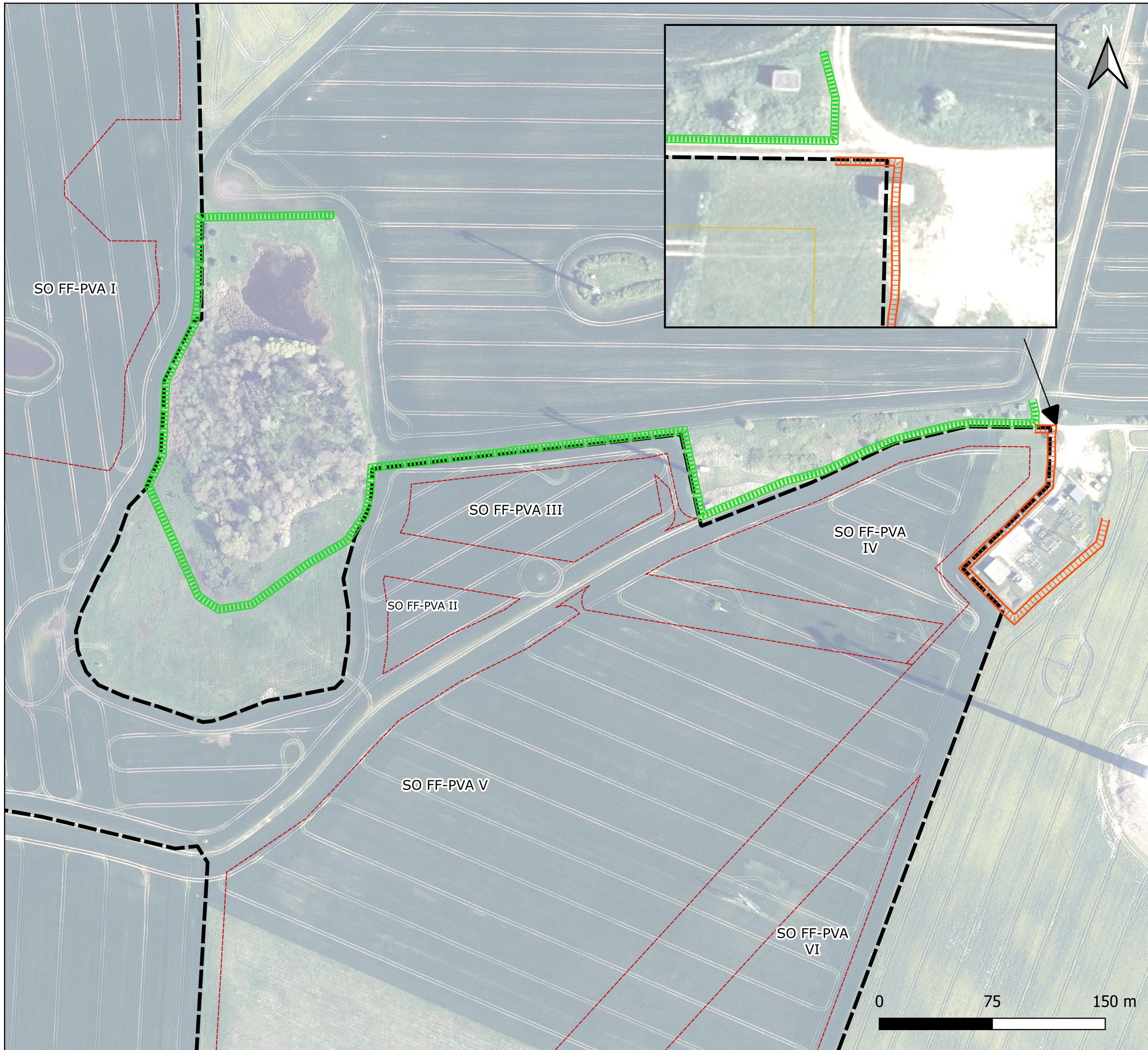
Darstellung
Meidebereiche Artenschutz

Maßstab im Original 1 : 4.600
 Stand 23.02.2026





Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2026



BORNHOLDT
 Ingenieure GmbH
 Albersdorf • Potsdam
 www.bornholdt-gmbh.de



Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich
-  Sondergebiete
- Amphibien-/Reptilienschutzzaun**
-  (ca. 1.040 m)
-  (ca. 270 m)

Auftraggeber
SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & CO. KG


Projekt
 Errichtung einer
 Freiflächenphotovoltaikanlage in der
 Gemarkung Wilhelmshof

Darstellung
Amphibien-Reptilienschutzzaun

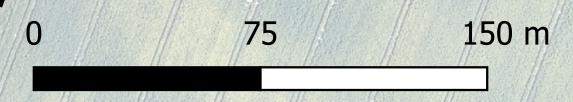
Maßstab
 im Original 1 : 2.500

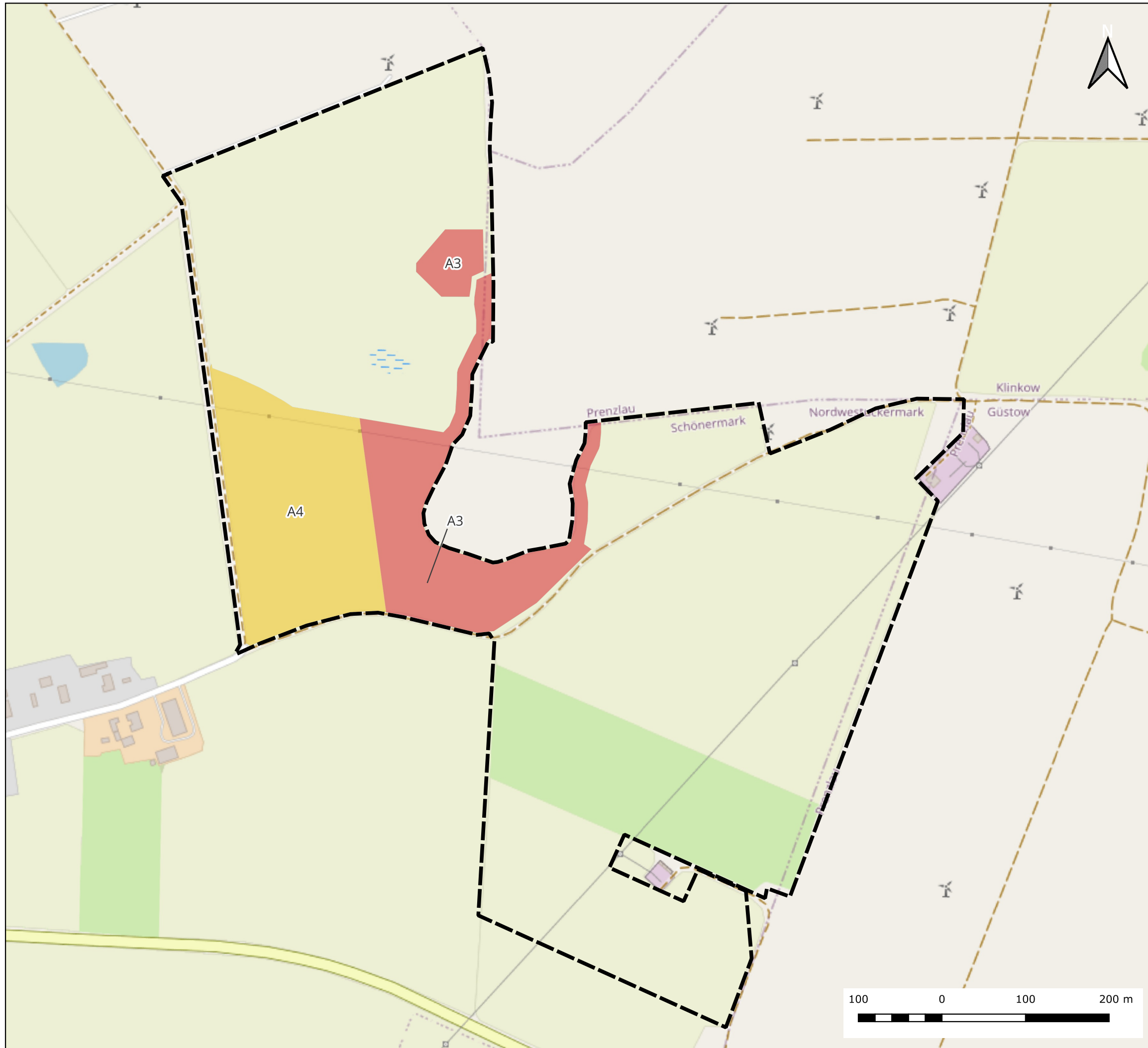
Stand 23.02.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0,
 2026



BORNHOLDT
 Ingenieure GmbH
 Albersdorf • Potsdam
 www.bornholdt-gmbh.de





Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Lage der CEF-Maßnahmenflächen**
- A3
- A4

Auftraggeber
SUNCATCHER Wilhelmshof GmbH & CO. KG

Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof

Darstellung
Lage der CEF-Maßnahmenflächen

Maßstab im Original 1 : 4.500
 Stand 03.03.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2026

BORNHOLDT
 Ingenieure GmbH
 Albersdorf • Potsdam
 www.bornholdt-gmbh.de

